



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

**Wahlfachkorb Computer und Recht
Elektronischer Verkehr mit Gerichten**

**Einführung, Verfahrensautomation Justiz,
IT-Unterstützung zum nationalen und
europäischen Mahnverfahren, „Justiz 3.0“,
Elektronischer Rechtsverkehr,
Elektronisches Urkundenarchiv**

**OStA Dr. Thomas Gottwald
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Präsidialsektion, Abteilung III 3
Wien, am 13. Juni 2019**



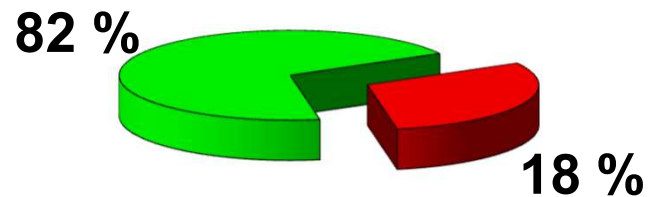
BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Die österreichische Justiz



Justizorganisation

- **Gerichte**
 - Oberster Gerichtshof
 - 4 Oberlandesgerichte
 - 20 Gerichtshöfe I. Instanz
 - 115 Bezirksgerichte
 - Bundesverwaltungsgericht
- **Staatsanwaltschaften**
parallel zu den Gerichten
- **8.000 Gerichtsbedienstete**
 - 2.000 Richter u. Staatsanwälte
 - 6.000 nichtrichterliches Personal
- **3.500 Mitarbeiter in 28 Justizanstalten**
 - 9.000 Insassen
- **Jahresbudget (2019)**
 - Ausgaben: 1.600 Mio EUR
 - Einnahmen: 1.313 Mio EUR
 - IT-Budget: 35 Mio EUR





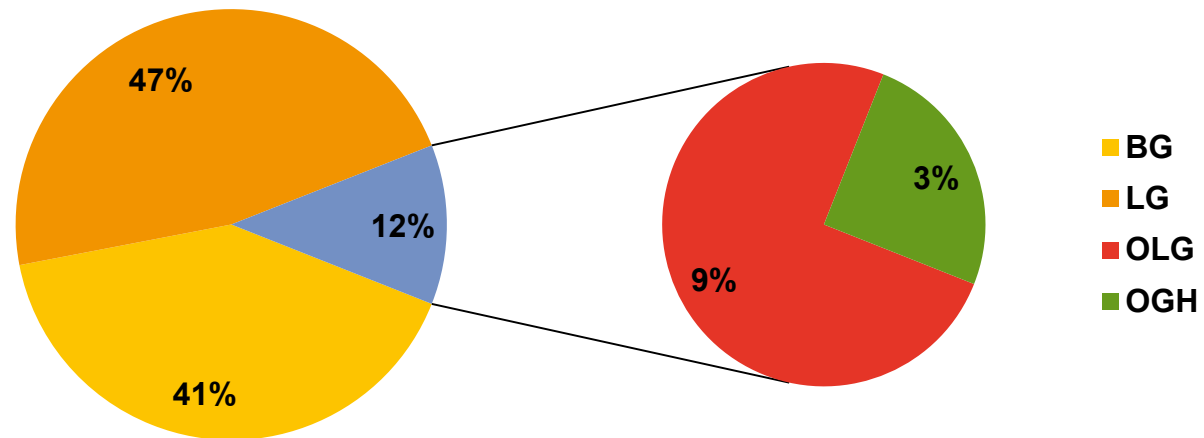
Ordentliche Gerichtsorganisation

GERICHTSORGANISATION



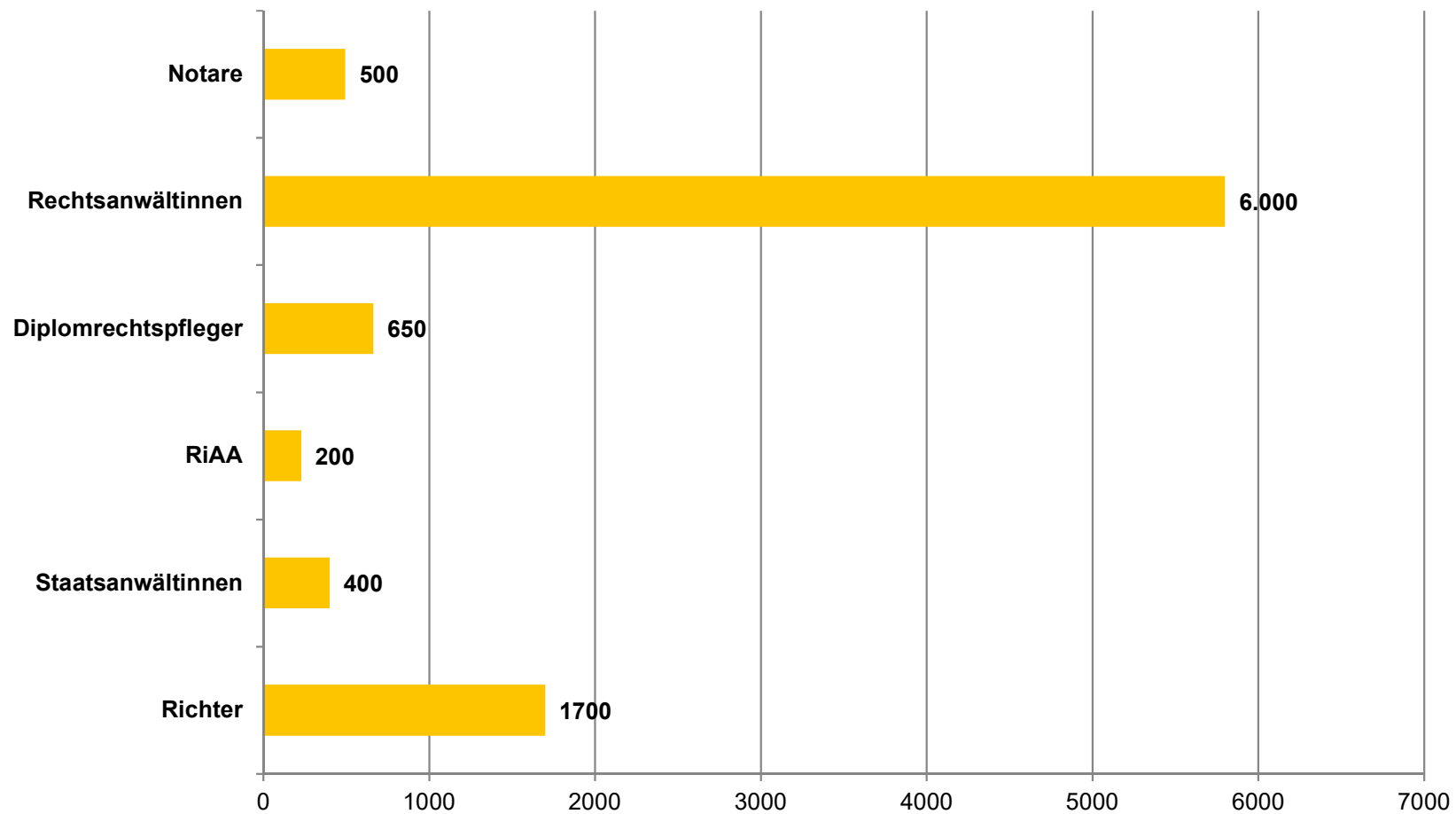


Planstellen bei den ordentlichen Gerichten





Rechtsberufe in Österreich





Jährlicher Aktenanfall

- 3 Millionen neue Fälle jedes Jahr
- über 60 verschiedene Verfahrensarten

f Zivilverfahren (unter 500.000)

f Exekutionsverfahren (900.000)

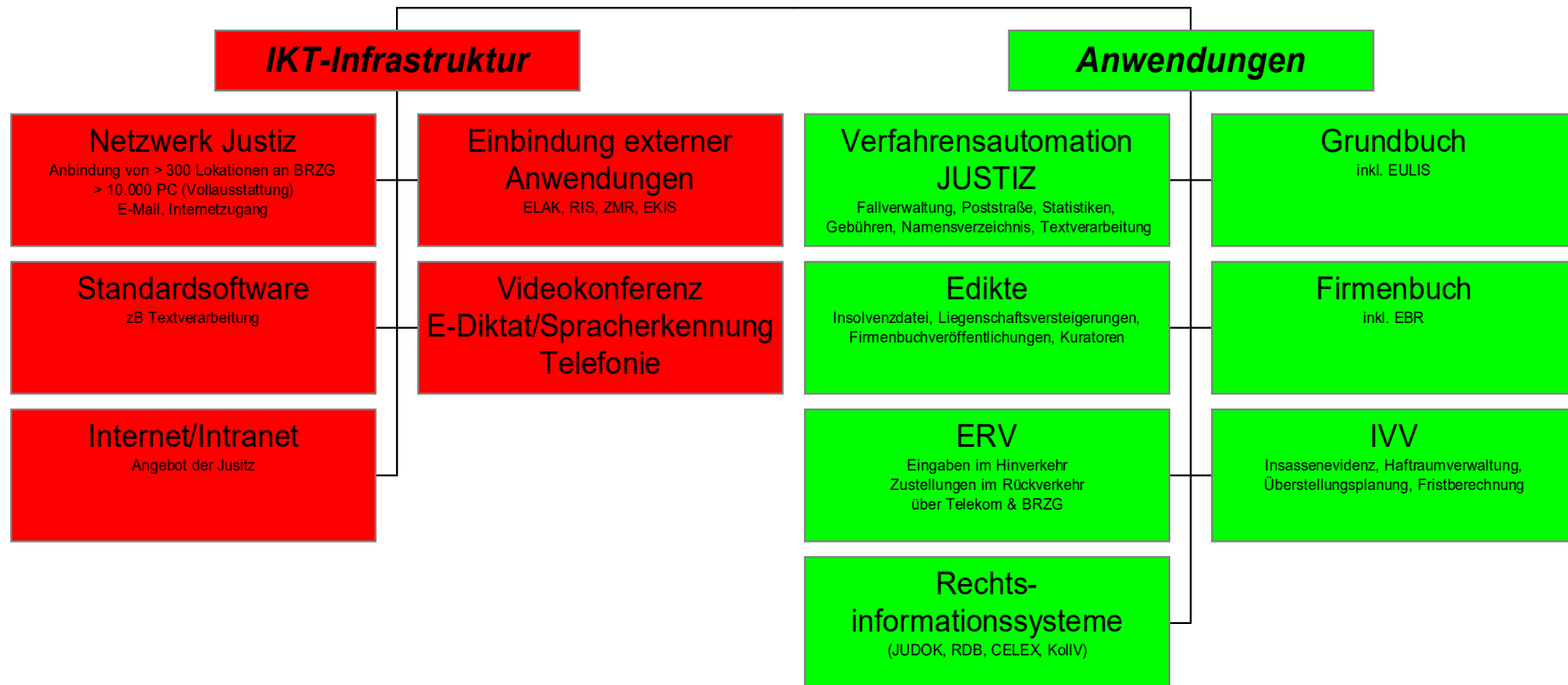
f Strafverfahren (unter 100.000)

f Staatsanwaltschaftliche Verfahren (rund 600.000)






Organisation IT-Justiz





Geschichte e-Justice in Österreich

1980	Grundbuch
1986	VJ, Mahnverfahren
1987	VJ, Zivilrecht
1990	Firmenbuch ERV 
1992 1996	Restliche Gerichtsgattungen VJ
1997 2002	VJ-Redesign (Kompletterneuerung)
2000	Ediktsdatei im Internet (Insolvenzsachen) 

2004	Sachverständigen und Dolmetscherliste
2005	Urkundenarchiv 
2006	Mobile Gerichtsvollzieher
2006 2012	Grundbuchserneuerung
2007	ERV – verpflichtete Teilnehmer RA und Notare
2008	EU Mahnverfahren 
	2009



Geschichte e-Justice in Österreich

2010	EliAs (elektronischer Akt bei den Staatsanwaltschaften)
2010	Dokumenteneinbringungssystem
2011	Elektronische Strafkarte
2011 -	e-CODEX
2013	ERV Upload-Service für alle
2013 -	Justice 3.0 (Erhebungen zum elektronischen Akt bei den Gerichten)

2014	Grenzüberschreitende Videokonferenzen
2016	Pilotbetrieb Justice 3.0
2016	Einführung Handheld
2018 2019	Ausdehnung Pilotbetrieb Justice 3.0



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Die Verfahrensautomation Justiz (VJ)



■ "Geschäftsregister"

- f* Protokollierung der verfahrenswesentlichen Umstände bei Gericht (Verfahrensschritte)
 - f* vor ADV: Führung dieser Register in Handbüchern ("händische Registerführung")
 - f* heute: elektronische Führung mittels besonderer Software (= Verfahrensautomation Justiz)
 - f* **Geschäftssparten (über 60 Gattungen, alle Gerichte)** zB A, C, Cg, E, P, U, Hv, St
-



■ **Geschichtliche Entwicklung**

- f* Beginn: 1986 mit dem automatisierten Mahnverfahren
 - Ziel: Rationalisierung und Beschleunigung der Verfahren
 - f* 1987: Automatisierung des C-Registers
 - f* 1990: Einbringung von Klagen über den ERV
 - f* 1994: Erweiterung der Automatisierung auf E, A und Cg/a/s
 - f* 1995: Vereinfachtes E-Bewilligungsverfahren
-



- f* 1996: Automatisierung des bezirksgerichtlichen Strafverfahrens (U-Register) und des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens (St-Register)
 - f* 1997: Grenzen der nunmehr veralteten Technologie erreicht, Beginn des Projektes VJ-Redesign
 - f* 2002: Erfolgreicher Abschluss von VJ-Redesign
 - f* 2009: Nachhaltigkeitsprojekt für die VJ
-



- § 80 Abs 1 und 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)
 - § 34a StAG
 - Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz
 - VJ-Online-Handbuch (§ 80 Abs 3 GOG)
 - VJ-Infos
 - ADV-Form Verordnung 2002 (AFV 2002)
 - Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung (AEV)
 - ERV-Verordnung 2006 (ERV 2006)
-



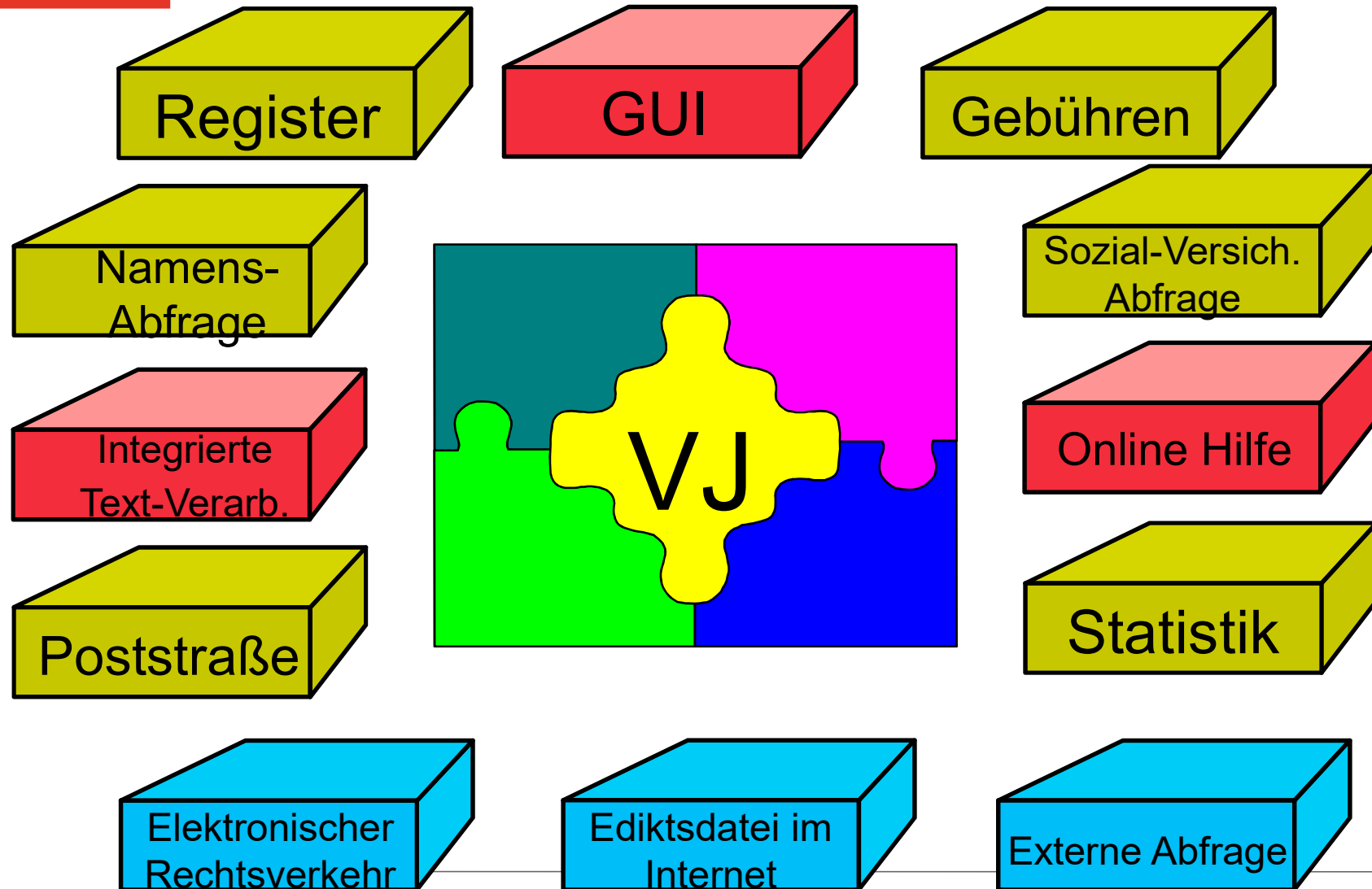
- zentrale Druck- und Versendestelle im BRZ
 - f* gesammelte Druckaufträge aller Gerichte Österreichs
 - f* automatischer Ausdruck
 - f* automatische Kuvertierung
 - f* Bereitstellung zur Versendung
 - f* hoher Rationalisierungseffekt
-

- Deutliche Portoerhöhung der Österreichischen Post AG seit 1. Januar 2017 und ab 1. Juli 2018
- Zentraler Hybrider Rückscheinbrief seit drei Jahren
- Neu seit Ende März 2017: **Lokaler Hybrider Rückscheinbrief**
- Portorückforderungen





Funktionen und Schnittstellen



VJ - Fall: S1B 002 C 79/02 m - FC 01: 1.KL: Franz Huber - 1.BK: Martin Müller, Streitwert: 2.000,00 EUR

M

- VJ - Fall: S1B 002 C 79/02 m - F
- Stammdaten
- M** Mahnklagsdaten
- Register
- Gebühren
- Verkettungen
- Verfahrensbeteiligte
- 1. KL Franz Huber**
- 1. 1V Dr. Manfred^{LA}
- 1. BK Martin Müller

Referenzliste

Zuordnungen:

wird vertreten durch 1.1V

Rollen:

Kläger

Kläger (natürliche Person)

Anschriftcode:

Name: Vorname: Titel:

Anschrift1 von 1 unbekannt

Straße/Nr:

Staat-PLZ: - Ort:

Sonstiges:

Defaultanschrift

Kommunikationsmittel

Art	Wert
E-Mail	<input type="text"/>
Fax-Gerät	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>

Beschäftigung: drucken

Geburtsdatum: drucken

Erl.Zeichen:

Zeichen:

Sonstiges:

Einzahlungskonto

4-Konto: BLZ: Konto-Nr:

Einziehungskonto

4-Konto: BLZ: Konto-Nr:



- Übersicht + Schritte
- Übersicht
- Verfahrensschritte
- Verfahrensbeteiligte
- Abfertigungen
- Termine, Kalender und Fristvormerke
- Mahnklagsdaten
- Gerichtsgebühren

S1B Schulung Wien als BG		C - REGISTER		S1B 001 C 6/05 y	
				Gerichtsabteilung: 002	
Streitgegenstand:		Mahnklage	Einbringungsdatum: 17.01.2005		
Schaden aus Verkehrsunfall			Fallcode:07		
Urteil/Beschluss			Status: abgestrichen		
Streitwert:		1.657,46 EUR	BM f. Gerichtsgeb.:	1.657,46 EUR	
Nebenforderung:		0,00 EUR			
Kapitalforderung:		1.657,46 EUR			
Erstentscheidung:		ZB (Zahlungsbefehl bewilligt (endg. Erstent.))			
Gebührenindikator: 1		entrichtete Gerichtsgeb.: 0,00 EUR		Gebühreneinzug	
KL 01 Hans-Jürgen Beispiel					
BK 01 Wasserblau Versicherungs-AG					
BK 02 Therese Mustermann					
BK 03 Dorothea Vorlage					
Termin (autom.):		15.03.2005	09.00-11.00 Saal 1, Zimmer 812		

Übersicht + Schritte

- Übersicht
- Verfahrensschritte
- Verfahrensbeteiligte
- Abfertigungen
- Termine, Kalender und Fristvormerke
- Mahnklagsdaten
- Gerichtsgebühren

S1B		Schulung Wien als BG		C - REGISTER		S1B 001 C 6/05 y	
				Gerichtsabteilung: 002			
Streitgegenstand:		Mahnklage		Einbringungsdatum: 17.01.2005			
Schaden aus Verkehrsunfall				Fallcode:07			
Urteil/Beschluss				Status: abgestrichen			
<u>17</u>	LAD	Ladung zu einem bestimmten Termin I	15.03.2005	RI			<input checked="" type="checkbox"/>
Entscheidung		von: RI S1BRI	Entscheidungsdatum: 15.03.2005				
		Ordnungsnr.: 12	Erfassungsdatum: 15.03.2005 13:37				
16	zr	BK 02 Mahnklage zugestellt (Rückschein)	26.02.2005				
		gelöscht:	15.03.2005				
15	av	Akt ins Abgangsverzeichnis	02.02.2005	Dr. Hovrvath			
<u>14</u>	N	Note	02.02.2005	RI			<input checked="" type="checkbox"/>
Entscheidung		von: RI S1BRI	Entscheidungsdatum: 02.02.2005				
		Ordnungsnr.: 11	Erfassungsdatum: 15.03.2005 13:28				
13	einb	BK 03 Einspruch bewilligt	02.02.2005				
12	einb	BK 02 Einspruch bewilligt	02.02.2005				
11	einb	BK 01 Einspruch bewilligt	02.02.2005				
10	ein	BK 03 Einspruch erfasst	01.02.2005				
9	ein	BK 02 Einspruch erfasst	01.02.2005				
8	ein	BK 01 Einspruch erfasst	01.02.2005				
7	zr	BK 02 Mahnklage zugestellt (Rückschein)	26.01.2005				
6	zr	BK 03 Mahnklage zugestellt (Rückschein)	26.01.2005				
5	zr	BK 01 Mahnklage zugestellt (Rückschein)	25.01.2005				
4	or	BK 03 offener Rückschein angelegt	19.01.2005				
3	or	BK 02 offener Rückschein angelegt	19.01.2005				
2	or	BK 01 offener Rückschein angelegt	19.01.2005				
<u>1</u>	ZB	Zahlungsbefehl bewilligt	19.01.2005	RE			<input checked="" type="checkbox"/>

Übersicht + Schritte

- Übersicht
- Verfahrensschritte
- Verfahrensbeteiligte
- Abfertigungen
- Termine, Kalender und Fristvormerke
- Mahnklagsdaten
- Gerichtsgebühren

S1B	Schulung Wien als BG	C - REGISTER	S1B 001 C 6/05 y Gerichtsabteilung: 002
Streitgegenstand: Schaden aus Verkehrsunfall Urteil/Beschluss		Mahnklage	Einbringungsdatum: 17.01.2005 Fallcode:07 Status: abgestrichen
Verfahrensbeteiligte:			
1. Kläger [wird vertreten durch 1V 01 (EHRlich-ROGNER & SCHLÖGL Rechtsanwalts-Partnerschaft)]			
Hans-Jürgen Beispiel Mustergasse 20/1, A-1150 Wien			
1. Beklagter [wird vertreten durch 2V 01 (Dr. Manfred*LAMPELMAYER Rechtsanwalt)]			
Wasserblau Versicherungs-AG Karibikgasse 2, A-1010 Wien Haftungsarten:Versicherer			
2. Beklagter [wird vertreten durch 2V 02 (Dr. Manfred*LAMPELMAYER Rechtsanwalt)]			
Therese Mustermann Vorführungsstraße 51/2/8, A-1140 Wien Beschäftigung:Angestellte			
3. Beklagter [wird vertreten durch 2V 03 (Dr. Manfred*LAMPELMAYER Rechtsanwalt)]			
Dorothea Vorlage Beispielgasse 1-17/3, A-1140 Wien Beschäftigung:Angestellte Haftungsarten:Fahrzeughalter			
1. Vertreter der 1. Partei [ist Vertreter von KL 01 (Hans-Jürgen Beispiel)]			
EHRlich-ROGNER & SCHLÖGL Rechtsanwalts-Partnerschaft , Code: P110488 Seilerstätte 15, A-1010 Wien Telefon: 513 98 16 Einzahlungskonto:01800077180 BLZ:00019520 Zeichen:404/02 (schönigvu.mk/ss/04)			
1. Vertreter der 2. Partei [ist Vertreter von BK 01 (Wasserblau Versicherungs-AG)]			
Dr. Manfred*LAMPELMAYER Rechtsanwalt , Code: R000060 Elisabethstraße 15, A-1010 Wien Telefon: 587 92 37, 587 92 25 Einzahlungskonto:00007359967 BLZ:00060000 Einzahlungskonto:00007359950 BLZ:00060000			
2. Vertreter der 2. Partei [ist Vertreter von BK 02 (Therese Mustermann)]			
Dr. Manfred*LAMPELMAYER Rechtsanwalt , Code: R000060 Elisabethstraße 15, A-1010 Wien Telefon: 587 92 37, 587 92 25 Einzahlungskonto:00007359967 BLZ:00060000 Einzahlungskonto:00007359950 BLZ:00060000			
3. Vertreter der 2. Partei [ist Vertreter von BK 03 (Dorothea Vorlage)]			
Dr. Manfred*LAMPELMAYER Rechtsanwalt , Code: R000060 Elisabethstraße 15, A-1010 Wien Telefon: 587 92 37, 587 92 25			

- Übersicht + Schritte
- Übersicht
- Verfahrensschritte
- Verfahrensbeteiligte
- Abfertigungen
- Termine, Kalender und Fristvormerke
- Mahnklagsdaten
- Gerichtsgebühren

S1B Schulung Wien als BG C - REGISTER S1B 001 C 6/05 y
 Gerichtsabteilung: 002

Streitgegenstand: Mahnklage Einbringungsdatum: 17.01.2005
 Schaden aus Verkehrsunfall Fallcode:07
 Urteil/Beschluss Status: abgestrichen

Gerichtsgebühren:

VNR1	Gebührenvorgang (Entscheidung)	17.01.2005	Saldo: 0,00 EUR	Status: Gebühreneinzug
Geb.	Datum	Beisatz	Bem.- Grundlage	Saldo- veränderung
G1	17.01.2005		1.658,00 EUR	-90,90 EUR

Detailansicht: zu VNR1 vom 17.01.2005

Datum	Schritt	Widmung	Saldo- veränderung	Saldo	Beisatz
1	17.01.2005	G1	-90,90 EUR	-90,90 EUR	
2	17.01.2005	EINZ <input checked="" type="checkbox"/>		-90,90 EUR	
3	17.01.2005	erl-s G1	90,90 EUR	0,00 EUR	

Zahlungspflichtige: KL 01 Hans-Jürgen Beispiel bezgl.Saldo

Zu VNR 1 Schritt Nr.: 2 Gebühreneinzug über 90,90 EUR

Beisatz:

1V 01 EHRlich-ROGNER & SCHLÖGL Seilerstätte 15, A-1010 Wien PSK E
 Rechtsanwalts-Partnerschaft

Entscheidung von MAYERH2 Datum 17.01.2005 (Erfassung 15.03.2005 09:24)

Übersicht + Schritte

- Übersicht
- Verfahrensschritte
- Verfahrensbeteiligte
- Abfertigungen
- Termine, Kalender und Fristvormerke
- Mahnklagsdaten
- Gerichtsgebühren

S1B Schulung Wien als BG C - REGISTER S1B 001 C 6/05 y
Gerichtsabteilung: 002

Streitgegenstand: Mahnklage Einbringungsdatum: 17.01.2005
 Schaden aus Verkehrsunfall Fallcode:07
 Urteil/Beschluss Status: abgestrichen

Mahnklagsdaten:

Zinsen:

Nr	Zeitraum	%-Satz	J-%	aus	ab Kl	ab	bis	kap	%-ZZI
1	jährlich	12.000	12.000	1.657,46 EUR		23.11.2004			0.000

beantragte Kosten:

Tarifpost:	2	223,22 EUR
UST.:	20 %	26,46 EUR
Summe:		249,68 EUR

Anspruchsbeschreibung:

Code	Angaben über Forderung	BelegNr	von	bis	Betrag
07	Reparaturrechnung		01.11.2004		1.657,46 EUR

Aufgrund eines am 1.11.2004 durch die 2. Beklagte als Lenkerin des auf die 3. Beklagte zugelassenen PKWs verschuldeten Verkehrsunfalles waren Reparaturkosten in Höhe von EUR 1657,46 durch die Klägerin zu tragen. Die 1. Beklagte als Fahrzeugversicherer weigert sich die Haftung dafür zu übernehmen.

Der eingeklagte Betrag wurde trotz Fälligkeit nicht bezahlt.

Zinsenbegehren: leichte Fahrlässigkeit
Zinssatz für Kredit

Beweis:
 Parteienvernehmung
 Sachverständige
 Urkunden
 Zeugen

Übersicht + Schritte

- Übersicht
- Verfahrensschritte
- Verfahrensbeteiligte
- Abfertigungen
- Termine, Kalender und Fristvormerke
- Mahnklagsdaten
- Gerichtsgebühren

S1B Schulung Wien als BG C - REGISTER S1B 001 C 6/05 y
 Gerichtsabteilung: 002

Streitgegenstand: Mahnklage Einbringungsdatum: 17.01.2005
 Schaden aus Verkehrsunfall Fallcode:07
 Urteil/Beschluss Status: abgestrichen

Durchlaufvorgänge

Abfertigung: RSA, E

Zustelladressen:

Beispielgasse 1-17/3, A-1140 Wien

Zu Schritt Nr.: 14 Note

Identischer Text:

Beschluss:

- 1.) Zum KFZ- und Verkehrssachverständigen wird Hans Horvath, 2353 Guntramsdorf, Spechtgasse 7, bestellt (§ 351 ZPO).
 Ihm wird die Gutachtenserstattung über Unfallhergang und -schäden in der Streitverhandlung aufgetragen.
- 2.) Beiden Parteien wird der Erlag eines Kostenvorschusses von je EUR 350,-- binnen 14 Tagen zur Deckung der SV-Gebühren aufgetragen (§§ 365, 332 Abs 2 ZPO).
- 3.) Das Beweisverfahren soll in der ersten Verhandlung beendet werden (§ 440 Abs 1 und 4 ZPO).

 Es sind daher binnen 14 Tagen
 - a) Vorbringen zu erstatten (§ 180 Abs 2 ZPO);
 - b) allfällige weitere Beweisanträge zu stellen;
 - c) Urkunden und in Augenschein zu nehmende Gegenstände (o.a. Besichtigungsberichte und Lichtbilder) zur Vorbereitung der Verhandlung vorzulegen;
 - d) Anträge auf Beiziehung eines Dolmetschers (betroffene Person, Sprache) unter gleichzeitigem Erlag eines Kostenvorschusses von EUR 150,-- zu stellen.

Empfänger:



- f* VJ ist kein elektronischer Akt
 - f* Papierakt ist (noch) Original
 - f* Elektronischer Akt (EliAS) derzeit im StA-Verfahren gegen unbekannte Täter
 - f* Einführung des elektronischen Akts im Wege des Projekts Justiz 3.0
-



Die „elektronische Akteneinsicht“

eAkteneinsicht e

Dienststellencode	<input type="text" value="Innere Stadt Wien, BG (BG) 001"/>
Geschäftsabteilung	<input type="text" value="001"/>
Gattungszeichen	<input type="text" value="C"/>
Aktenzahl	<input type="text" value="2"/>
Jahr	<input type="text" value="2004"/>
Prüfziffer	<input type="text" value="x"/>
Grund	<input type="text"/>
ab Datum	<input type="text"/>

Fall Abfragen

Eingabe rücksetzen



Die elektronische Akteneinsicht ist der externe Zugriff auf die in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) gespeicherten Daten durch Parteien und ihre Vertreter.

Fälle des streitigen Zivilverfahrens beim Bezirksgericht und Landesgericht

Fälle des Exekutionsverfahrens

Fälle des Verlassenschaftsverfahrens (nur für Gerichtskommissäre)





Gesetzliche Grundlagen

§ 89i GOG

§ 219 ZPO

§ 73 EO

§§ 51, 57 Abs 2, 68 Abs 1 und 2 StPO

§ 6a GGG – 22 Cent pro Abfrage



Wer ist zur Abfrage berechtigt

Sämtliche Parteien des jeweiligen Verfahrens

Nebenintervenienten

Rechtsanwälte als Vertreter in diesem Verfahren

Notare als Vertreter oder als Gerichtskommissäre



Voraussetzungen für die Abfrage

Aktenzeichen

Erfassung mit Anschriftcode im jeweiligen Fall

Erfassung als erste Partei (Kläger, Betreibender), zweite Partei (Beklagter, Verpflichteter), Nebenintervenient, Gerichtskommissär

Zuordnung als Vertreter zu einer Partei bzw. einem Nebenintervenienten



Was wird als Ergebnis angezeigt

pdf-Dokument mit

- Allen Parteien und Verfahrensbeteiligten samt Anschriften
- Allen Verfahrensschritten
- Allen über die Anwendung abgefertigten Erledigungen
- Allen Vorschriften von Gerichtsgebühren
- Allen sonstigen gerichtlichen Eingaben



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Das österreichische Mahnverfahren



Das Österreichische Mahnverfahren

Das Mahnverfahren in Österreich

Allgemeines

- Eingeführt 1986 bundesweit, damalige Wertgrenze 30.000 Schilling (rund 2.200 Euro)
- Derzeitige Wertgrenze 75.000 Euro
- Obligatorisches Verfahren
- Einstufiges Verfahren – eine Zustellung an die beklagte Partei (Antragsgegner)
- Reine Geldklagen, fällig, keine Gegenforderungen
- Rechtsanwaltpflicht bei über 5.000 Euro Streitwert
- Inländische Adresse der beklagten Partei



Das Österreichische Mahnverfahren

Das Mahnverfahren in Österreich

Allgemeines

- Nicht beweispflichtig
- Dauer (sechs bis sieben Wochen von der Klageeinbringung bis zum vollstreckbaren Zahlungsbefehl)
- Zwingende Verwendung von Formblättern (AVF 2002)
- §§ 244 bis 251 und 448 ZPO, § 56 ASGG



Das Mahnverfahren in Österreich

Zahlen (2018)

455.703 Verfahren in den Gattungen C, Cg und Cga
davon 373.296 Mahnverfahren (81,9 %)
davon 37.030 Einsprüche (9,9 %)

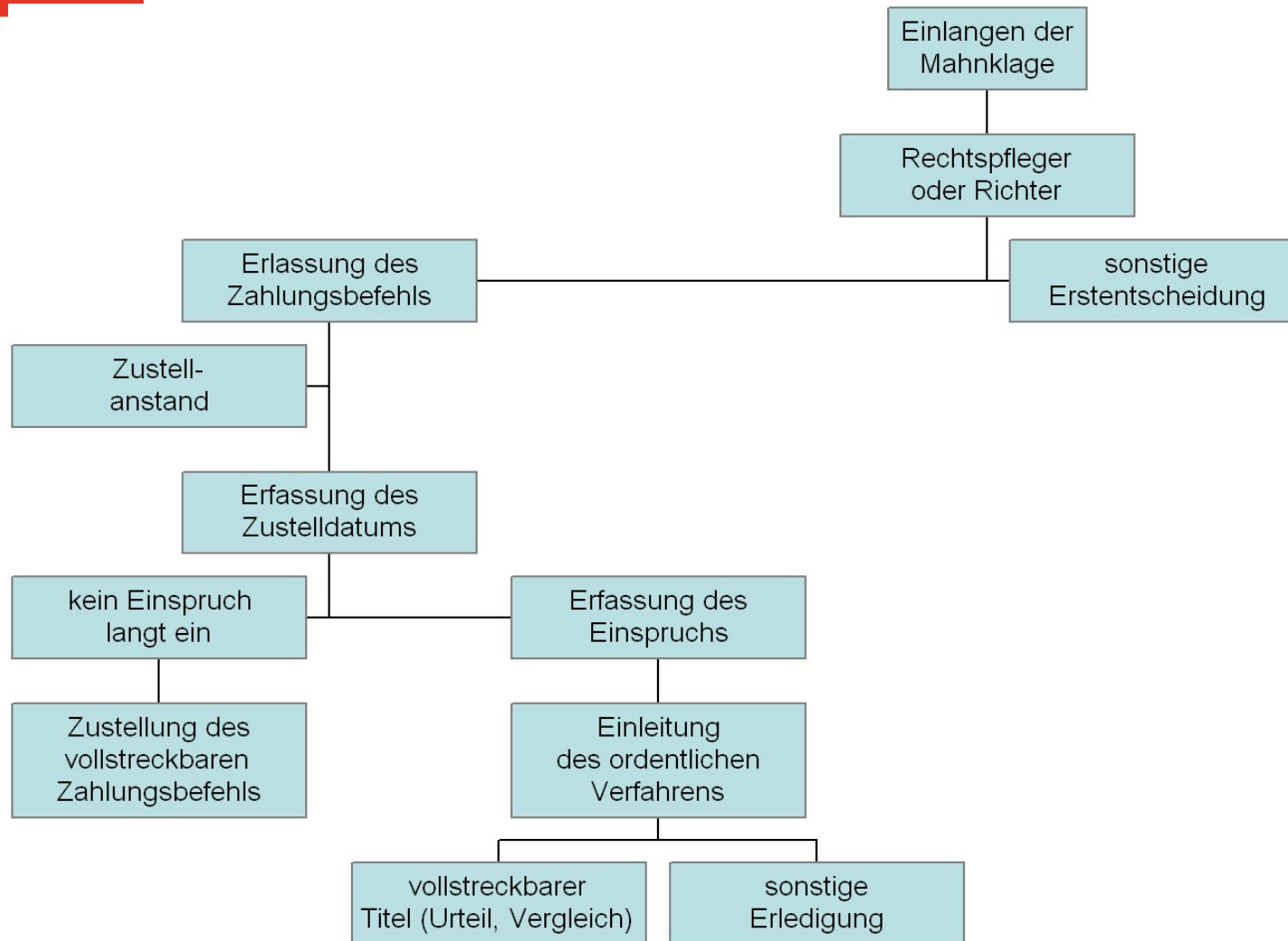
Einspruchsquote C: 8,1 %

Einspruchsquote Cg: 41,2 %

Einspruchsquote Cga: 40,9 %



Ablauf des österreichischen Mahnverfahrens





- f* Einbringung beim zuständigen Gericht
 - f* Klagsprüfung
 - Zuständigkeit (sachlich und örtlich)
 - Prüfung der einzelnen Zulassungspunkte
 - Keine inhaltliche Prüfung
 - f* Zahlungsbefehl, Verbesserungsauftrag oder Zurückweisung
 - f* Zustellung an die beklagte Partei mit RSb
-



- f* 4 Wochen Einspruchsfrist ab Zustellung
 - f* kein Einspruch → Rechtskraft
Exekutionstitel
 - f* Einspruch: Einleitung des ordentlichen
Verfahrens
-



- f* Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren vom Kläger oder Klagevertreter
 - f* Zustellung des Zahlungsbefehls an den Beklagten über die Poststraße oder den ERV
 - f* Zustellung eines Verbesserungsauftrages an den Klagevertreter (elektronisch möglich)
 - f* Fristüberwachung (4 Wochen Einspruchsfrist)
 - f* Überwachung der Vollstreckbarkeit
 - f* Übernahme der Klagsdaten in das Register
 - f* Verknüpfung zum Namensverzeichnis (bundesweite Abfrage möglich)
-



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Das europäische Mahnverfahren



Das Europäische Mahnverfahren

Erwägung

Für die Wirtschaftsbeteiligten der EU ist die rasche und effiziente Betreuung ausstehender Forderungen von größter Bedeutung, weil **Zahlungsverzug eine der Hauptursachen für Zahlungsunfähigkeit** ist, die vor allem die Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen bedroht und für den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze verantwortlich ist.

Das Europäische Mahnverfahren

Geschichte des Europäischen Mahnverfahrens

- 1981 Empfehlung des Europarates
- 1995 Entwurf Europäische Zivilprozessordnung
- 1998 Vorschlag Richtlinie der Europäischen Kommission zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Handelsverkehr
- 1999 Tagung in Tampere, Mahnverfahren ausdrücklich genannt
- 2002 Grundbuch über Europäisches Mahnverfahren
- 2004 Haager Programm, zügige Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens gefordert



Das Europäische Mahnverfahren

Geschichte des Europäischen Mahnverfahrens



- 7. Feb. 2006: Vorschlag, Kompromiss Ratsarbeitsgruppe und Europäisches Parlament
- 21. Feb. 2006: Politische Einigung im Rat Justiz und Inneres
- 25. Okt. 2006: Beschluss durch das Europäische Parlament mit zwei Änderungsvorschlägen; Rat stimmte diesen Änderungsvorschlägen zu
- 30. Dez. 2006: EuMVVO im Amtsblatt (ABI L 399) veröffentlicht - Verordnung (EG) 1896/2006
- 12. Dez. 2008: Inkrafttreten der Verordnung



Das Europäische Mahnverfahren

Ziel des Europäischen Mahnverfahrens



Mit der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens sollen **grenzüberschreitende Verfahren** im Zusammenhang mit vor allem unbestrittenen Geldforderungen vereinfacht und beschleunigt, die Verfahrenskosten verringert und ein freier Verkehr Europäischer Zahlungsbefehle in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten ermöglicht werden.



Das Europäische Mahnverfahren

Anwendungsbereich Grenzüberschreitende
Rechtssachen (Art 2 und 3)



- **Auf grenzüberschreitende Rechtssachen beschränkt** – anders als Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission aus 2004
- Definition grenzüberschreitend: mindestens eine der Parteien hat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat als dem des angerufenen Gerichts



Das Europäische Mahnverfahren

Der räumliche Anwendungsbereich (Art 2)



Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens gilt in **allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks.**

Das Europäische Mahnverfahren

Der sachliche Anwendungsbereich



- Kein obligatorisches Verfahren – Europäisches Mahnverfahren als fakultatives Alternativverfahren gestaltet
- Betreibung bezifferter und fälliger Geldforderungen – vertragsautonome Interpretation (zB kein Feststellungsbegehren)
- Keine außervertraglichen Schuldverhältnisse
- Bereich Zivil- und Handelssachen
- Keine Wertgrenze
- Keine Rechtsanwaltpflicht

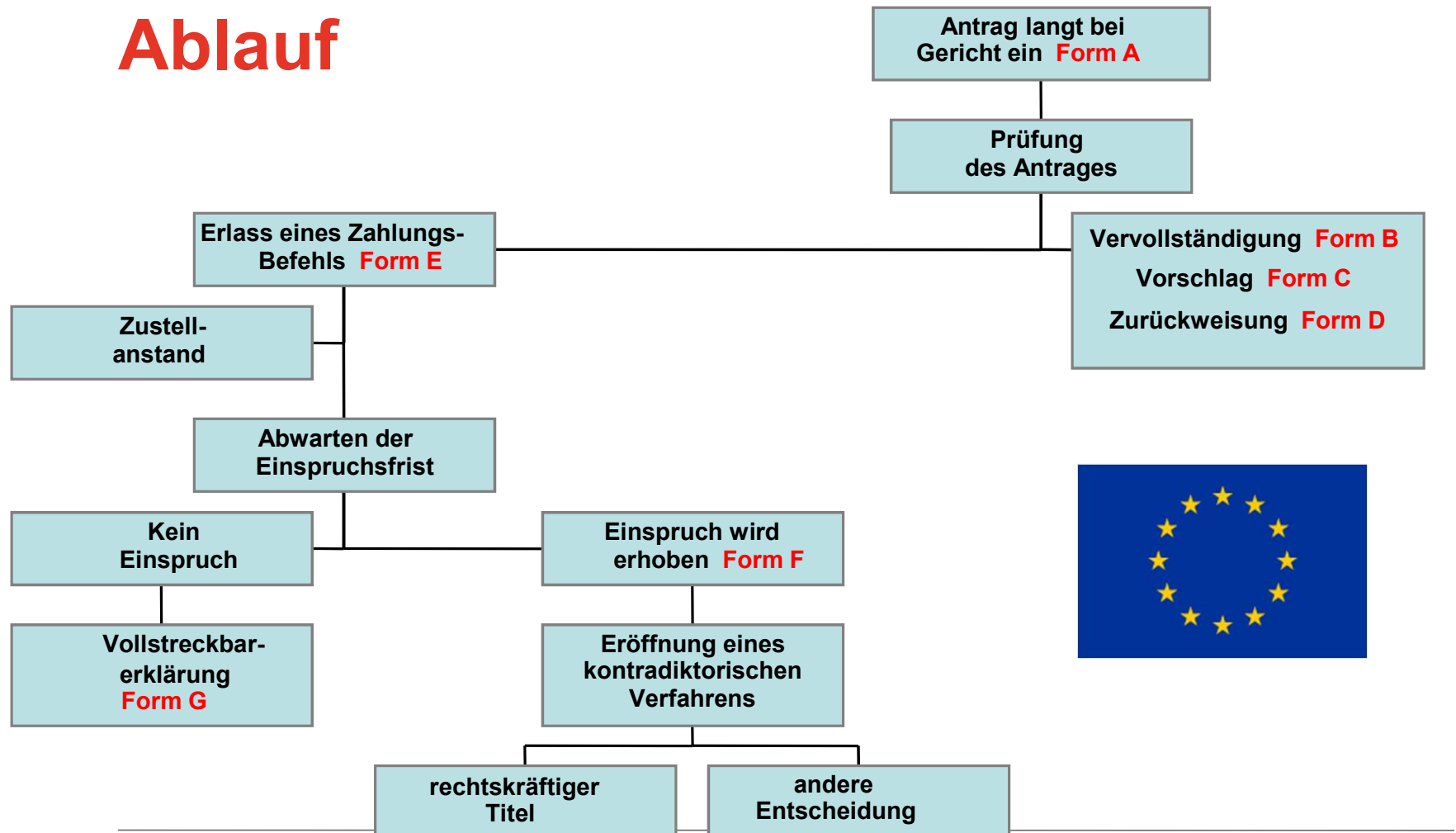
Das Europäische Mahnverfahren

Zuständigkeit der Gerichte (Art 6)



- Richtet sich nach geltendem Gemeinschaftsrecht, insbesondere der EuGVVO (Brüssel I-VO)
 - zB Wohnsitz des Antragsgegners, Erfüllungsort, Ort, an dem die unbewegliche Sache gelegen ist, Gerichtsstandvereinbarung
- Wenn Verbraucher Antragsgegner ist und ein Verbrauchergeschäft vorliegt, dann jenes Gericht, in welchem er seinen Wohnsitz hat
- Übersicht über alle Gerichte: Europäischer Gerichtsatlas
D: Amtsgericht Wedding, Ö: BGHS Wien

Ablauf



Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Antrag



- Antrag auf Formblatt A (zwingende Verwendung)
- Antrag auf Papier oder in elektronischer Form (grundsätzlich sichere elektronische Signatur)
- Inhalt des Antrags in Sprache des angerufenen Gerichts
- Allgemeine Angaben und Angaben zur Forderung
- Kein beweispflichtiges System



Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Prüfung durch Gericht



- Prüfung der sachlichen Zuständigkeit
- Prüfung der örtlichen Zuständigkeit
- Sonstige Voraussetzungen
- Prüfung der Begründetheit der Forderung
- Keine inhaltliche Prüfung der Richtigkeit der Angaben
- Gerichtliche Prüfung auch automationsunterstützt möglich

Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Verbesserung des Antrags



- Verbesserung, wenn genannte Voraussetzungen gemäß Art 7 nicht gegeben sind
- Verbesserungsauftrag mit Formblatt B
- Zurückweisung bei offensichtlicher Unbegründetheit ohne Verbesserungsversuch



Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Zurückweisung des Antrags



- Voraussetzungen nicht gegeben
- Forderung ist offensichtlich unbegründet
- Dem Verbesserungsauftrag wird nicht nachgekommen
- Über Zurückweisungsgründe wird Antragsteller mittels Formblatt in Kenntnis gesetzt



Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Erlassung des Europäischen Zahlungsbefehls



- Binnen 30 Tagen durch das Gericht
- Verwendung des Formblatts F
- Antragsgegner erhält neben Europäischen Zahlungsbefehl Abschrift des Antragsformulars (ausgenommen Anhänge)
- Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls gemäß den nationalen Rechtsvorschriften



Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Einspruch



- **Eine** Einspruchsmöglichkeit
- Binnen 30 Tagen ab Zustellung
- Datum der Postaufgabe maßgebend
- Formblatt F (dieses nicht zwingend)
- „leerer Einspruch“ zulässig
- Weiterführung des Verfahrens nach den Regeln des Zivilprozesses des Gerichtes



Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Kein Einspruch



- Das Gericht erklärt den Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formblatts G für vollstreckbar – Bestätigung der Vollstreckbarkeit
- Diese Bestätigung gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, ohne weiteres die Vollstreckung in einem Mitgliedsstaat zu betreiben



ANHANG I

Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls

Formblatt A

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



Bitte lesen Sie zum besseren Verständnis dieses Formblatts zuerst die Leitlinien auf der letzten Seite!

Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblatt ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

1. Gericht

Gericht

Straße, Hausnummer oder Postfach

PLZ	Ort	Land
-----	-----	------

Aktenzeichen
(vom Gericht auszufüllen)

Eingang beim Gericht

2. Parteien und ihre Vertreter

Codes: 01 Antragsteller 03 Vertreter * des Antragstellers 05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **
02 Antragsgegner 04 Vertreter * des Antragsgegners 06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **

Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer	
	Anschritt		PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***		
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer	
	Anschritt		PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***		
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer	
	Anschritt		PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***		
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer	
	Anschritt		PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***		
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***		

* z.B. Rechtsanwalt ** z.B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ



3. Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit

Codes:	
01 Wohnsitz des Antragsgegners oder eines Antragsgegners	07 In Versicherungssachen Wohnsitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten
02 Erfüllungsort	08 Wohnsitz des Verbrauchers
03 Ort des schädigenden Ereignisses	09 Ort, an dem der Arbeitnehmer seine Arbeit verrichtet
04 Wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, Ort, an dem sich diese befindet	10 Ort der Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat
05 Ort, an dem der Trust seinen Sitz hat	11 Ort, an dem die unbewegliche Sache belegen ist
06 Wenn es sich um eine Streitigkeit wegen der Zahlung von Berge- und Hilfslohn handelt, der für Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten gefordert wird, die zugunsten einer Ladung oder einer Frachtforderung erbracht worden sind, der Ort des Gerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Ladung oder die entsprechende Frachtforderung mit Arrest belegt worden ist oder mit Arrest hätte belegt werden können	12 Gerichtsstandsvereinbarung
	13 Wohnsitz des Unterhaltsgläubigers
	14 Sonstiger Zuständigkeitsgrund (bitte näher erläutern)
Code	Erläuterungen (gilt nur für Code 14)

4. Gründe dafür, dass die Sache als grenzüberschreitend anzusehen ist

Codes:				
01 Belgien	06 Spanien	11 Lettland	16 Niederlande	21 Slowakei
02 Tschechische Republik	07 Frankreich	12 Litauen	17 Österreich	22 Finnland
03 Deutschland	08 Irland	13 Luxemburg	18 Polen	23 Schweden
04 Estland	09 Italien	14 Ungarn	19 Portugal	24 Vereinigtes Königreich
05 Griechenland	10 Zypern	15 Malta	20 Slowenien	25 Sonstige
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Antragstellers	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Antragsgegners	Land des Gerichts		

5. Bankverbindung (fakultativ)

5.1 Zahlung der Gerichtsgebühren durch den Antragsteller

Codes:		
01 Überweisung	02 Kreditkarte	03 Einziehung vom Bankkonto des Antragstellers durch das Gericht
04 Prozesskostenhilfe	05 Sonstige (bitte näher erläutern)	
Bei Code 02 oder 03 bitte die Bankverbindung in Anlage 1 eintragen		
Code	Im Falle von Code 05 bitte näher erläutern	

5.2 Zahlung der zuerkannten Summe durch den Antragsgegner

Kontoinhaber	Bankadresse (BIC) oder andere anwendbare Bankkennung
Kontonummer	Internationale Bankkontonummer (IBAN)



ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGSFORMBLATTS

Wichtiger Hinweis

Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblatt ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

Legt der Antragsgegner Einspruch gegen Ihre Forderung ein, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt. Wünschen Sie diese Weiterführung nicht, so unterschreiben Sie bitte auch Anlage 2 zu diesem Formblatt. Diese Anlage muss beim Gericht eingehen, bevor der Europäische Zahlungsbefehl ausgestellt wird.

Betrifft der Antrag eine Forderung gegen einen Verbraucher, die sich auf einen Verbrauchervertrag bezieht, so ist er bei dem zuständigen Gericht des Mitgliedstaats einzureichen, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Andernfalls ist er bei dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zuständigen Gericht einzureichen. Informationen über die Vorschriften für die gerichtliche Zuständigkeit finden Sie im Europäischen Gerichtsatlas (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index.htm).

Vergessen Sie bitte nicht, das Formblatt auf der letzten Seite ordnungsgemäß zu unterzeichnen und zu datieren.

Leitlinien

Bei jedem Abschnitt sind spezifische Codes aufgeführt, die gegebenenfalls in die entsprechenden Felder einzutragen sind.

1. Gericht Bei der Auswahl des Gerichts ist auf die gerichtliche Zuständigkeit zu achten.

2. Parteien und ihre Vertreter In diesem Feld sind die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter unter Verwendung der im Formblatt vorgegebenen Codes anzugeben. Das Kästchen [Identifikationsnummer] bezieht sich gegebenenfalls auf die besondere Nummer, über die die Sachwalter in einigen Mitgliedstaaten für Zwecke der elektronischen Kommunikation mit dem Gericht verfügen (vgl. Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006), auf die Registrierungsnummer von Unternehmen oder Organisationen oder auf sonstige Identifikationsnummern von natürlichen Personen. Das Kästchen [Sonstige Angaben] kann weitere Informationen enthalten, die der Identifizierung der Person dienen (z.B. Geburtsdatum, Stellung der betreffenden Person in dem/der jeweiligen Unternehmen oder Organisation). Sind mehr als vier Parteien und/oder Vertreter beteiligt, verwenden Sie bitte das Feld [11].

3. Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit Siehe oben.

4. Grenzüberschreitende Bezüge der Rechtssache Damit dieses Europäische Mahnverfahren in Anspruch genommen werden kann, müssen sich mindestens zwei Kästchen in diesem Feld auf unterschiedliche Staaten beziehen.

5. Bankverbindung (fakultativ) In Feld [5.1] können Sie dem Gericht die zur Begleichung der Gerichtsgebühren gewünschte Zahlungsart mitteilen. Bitte beachten Sie, dass bei dem zu befassenden Gericht nicht unbedingt alle Zahlungsarten möglich sind. Vergewissern Sie sich, welche Zahlungsart das Gericht akzeptiert. Sie können sich dazu mit dem betreffenden Gericht in Verbindung setzen oder die Webseite des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen konsultieren (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index.htm). Falls Sie per Kreditkarte zahlen oder dem Gericht eine Einzugsermächtigung erteilen wollen, tragen Sie bitte in Anlage 1 zu diesem Formblatt die nötigen Angaben zur Kreditkarten-/Bankkontoverbindung ein. Bitte geben Sie im Feld [5.2] die erforderlichen Informationen für die Zahlung des geschuldeten Betrags durch den Antragsgegner an. Falls Sie eine Überweisung wünschen, geben Sie bitte die entsprechende Bankverbindung an.

6. Hauptforderung Dieses Feld muss anhand der vorgegebenen Codes eine Beschreibung der Hauptforderung und der Umstände, auf denen die Forderung beruht, enthalten. Für jede Forderung ist eine Identifikationsnummer („ID“) von 1 bis 4 zu verwenden. Jede Forderung ist in der Zeile neben dem ID-Nummer-Kästchen mit den entsprechenden Codenummern 1, 2 und 3 zu beschreiben. Brauchen Sie mehr Platz, so verwenden Sie bitte das Feld [11]. Das Kästchen [Datum (oder Zeitraum)] bezieht sich beispielsweise auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses oder auf den Zeitraum der Mieta/Pacht.

7. Zinsen Werden Zinsen gefordert, so ist dies für jede in Feld [6] aufgeführte Forderung mit den entsprechenden Codes anzugeben. Der Code muss sowohl die entsprechende Ziffer (erste Reihe der Codes) als auch den entsprechenden Buchstaben (zweite Reihe der Codes) enthalten. Wurde der Zinssatz beispielsweise mit jährlicher Fälligkeit vertraglich vereinbart, so lautet der Code 02A. Werden Zinsen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts gefordert, so ist das letzte Kästchen [bis] leer zu lassen. Code 01 bezieht sich auf einen gesetzlichen Zinssatz. Code 02 bezieht sich auf einen vertraglichen Zinssatz. Bei Code 03 (Kapitalisierung der Zinsen) bildet der vermerkte Betrag die Grundlage für die restliche Laufzeit. Die Kapitalisierung der Zinsen betrifft den Fall, dass die aufgelaufenen Zinsen der Hauptforderung zugerechnet werden und für die Berechnung der weiteren Zinsen berücksichtigt werden. Beim Geschäftsverkehr im Sinne der Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ergibt sich der gesetzliche Zinssatz aus der Summe des Zinssatzes, der von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste Hauptrefinanzierungsoperation, die vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres durchgeführt wurde („Bezugszinssatz“) angewendet wurde, zuzüglich mindestens sieben Prozentpunkten. Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, ist der Bezugszinssatz der auf nationaler Ebene (z.B. von Ihrer Zentralbank) festgesetzte entsprechende Zinssatz. In beiden Fällen findet der Bezugszinssatz, der am ersten Kalendertag in dem betreffenden Halbjahr in Kraft ist, für die folgenden sechs Monate Anwendung (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2000/35). Der „Basissatz der EZB“ bezieht sich auf den von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewandten Zinssatz.

8. Vertragsstrafe (falls zutreffend)

Das Europäische Mahnverfahren

Würdigung und Ausblick



- Effizientes europaweites Betreibungsverfahren
- Überwindung innergemeinschaftlicher Rechtsdurchsetzungsschranken
- Funktionieren des Binnenmarktes wird erhöht
- Allfällige Änderungsvorschläge nach fünf Jahren nachdem die Europäische Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über das Funktionieren vorlegt.
- Freier Verkehr europäischer Zahlungsbefehle durch Abschaffung des Exequaturverfahrens
- Verringerung der Verfahrenskosten



Anfallszahlen im Europäischen Mahnverfahren

- **Österreich**

- Anfall 12. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2018: **27.304**
- Einspruchsquote (2018): **11 %**
- ERV-Quote (2018): **75 %**



- **Deutschland**

- Anfall 12. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2018: **33.739**
- Einspruchsquote (2018): **18 %**
- ERV-Quote (2018): **12 %**



- **Gesamt**

- Anfall 12. Dez. 2018 bis 31. Dez. 2018: **rund 61.000**





Werden des IT-Projekts Deutschland und Österreich

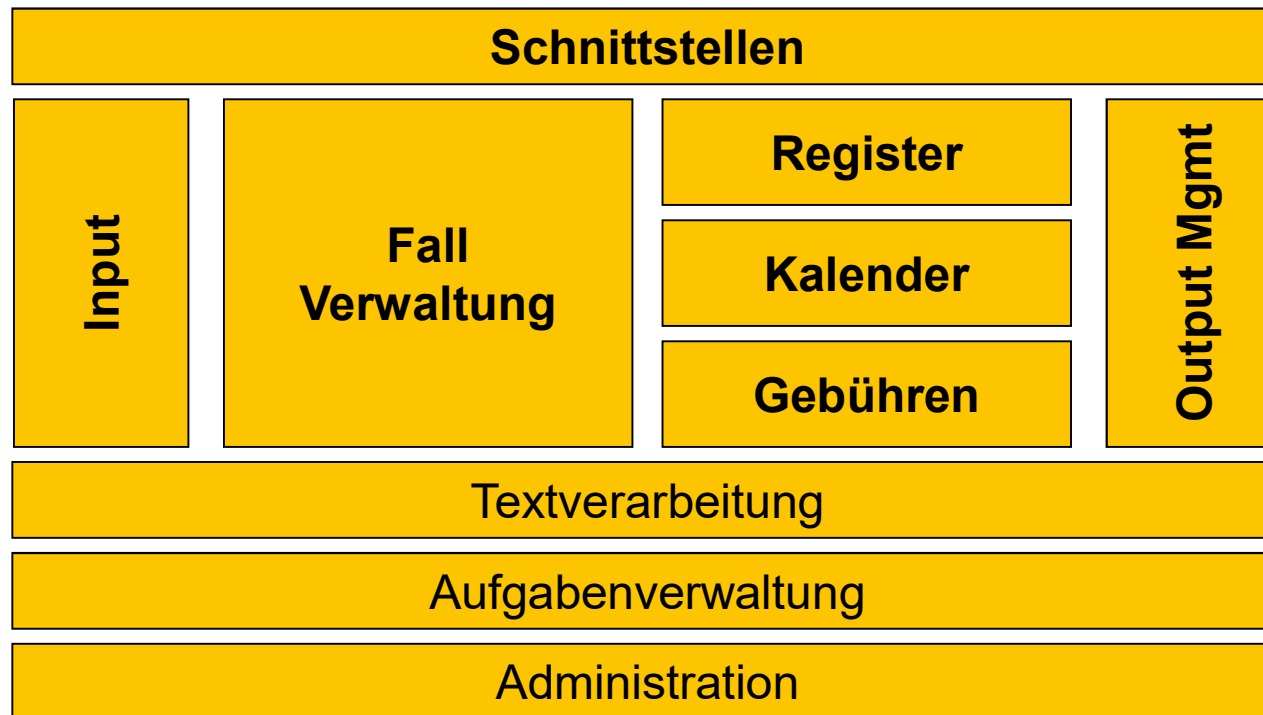


- **Deutschland:**
 - IT-Erfahrung im automationsunterstützten Mahnverfahren
 - Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Mahnverfahren
 - Konzentration auf ein Gericht (Amtsgericht Wedding)
 - langjährige Zusammenarbeit mit IBM Deutschland
- **Österreich:**
 - Nationales Mahnverfahren und EU Mahnverfahren ähnlich
 - Wiederverwendung der Verfahrensautomation Justiz
 - IT-Erfahrung im automationsunterstützten Mahnverfahren
 - Unterstützung durch Bundesrechenzentrum
 - langjährige Zusammenarbeit mit IBM Österreich



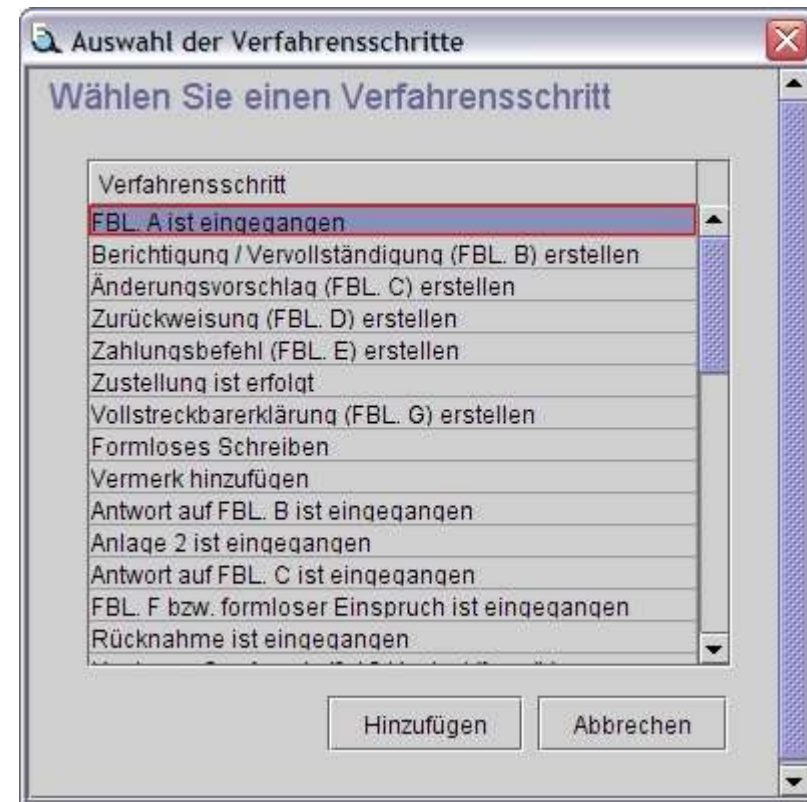


Funktionen der IT-Lösung



Funktion: Verfahrensschritt erzeugen

- „Schritte“ sind ein Kernkonzept
- Jede nachvollziehbare Aktivität im Fall ist ein Schritt
- Das Erzeugen der EU-Formulare ist jeweils ein Schritt
- 15+ verschiedene Schrittarten zur Zeit definiert





eGovernment Award 2009

- 259 eingereichte IT-Anwendungen aus 31 Ländern
- Österreich und Deutschland bewerben sich in der innovativsten Kategorie „eGovernment supporting the Single Market“

Finalist und Teilnehmer an der eGovernment Konferenz in Malmö im November 2009

Sieger und Träger des European eGovernment Awards Winner-Label

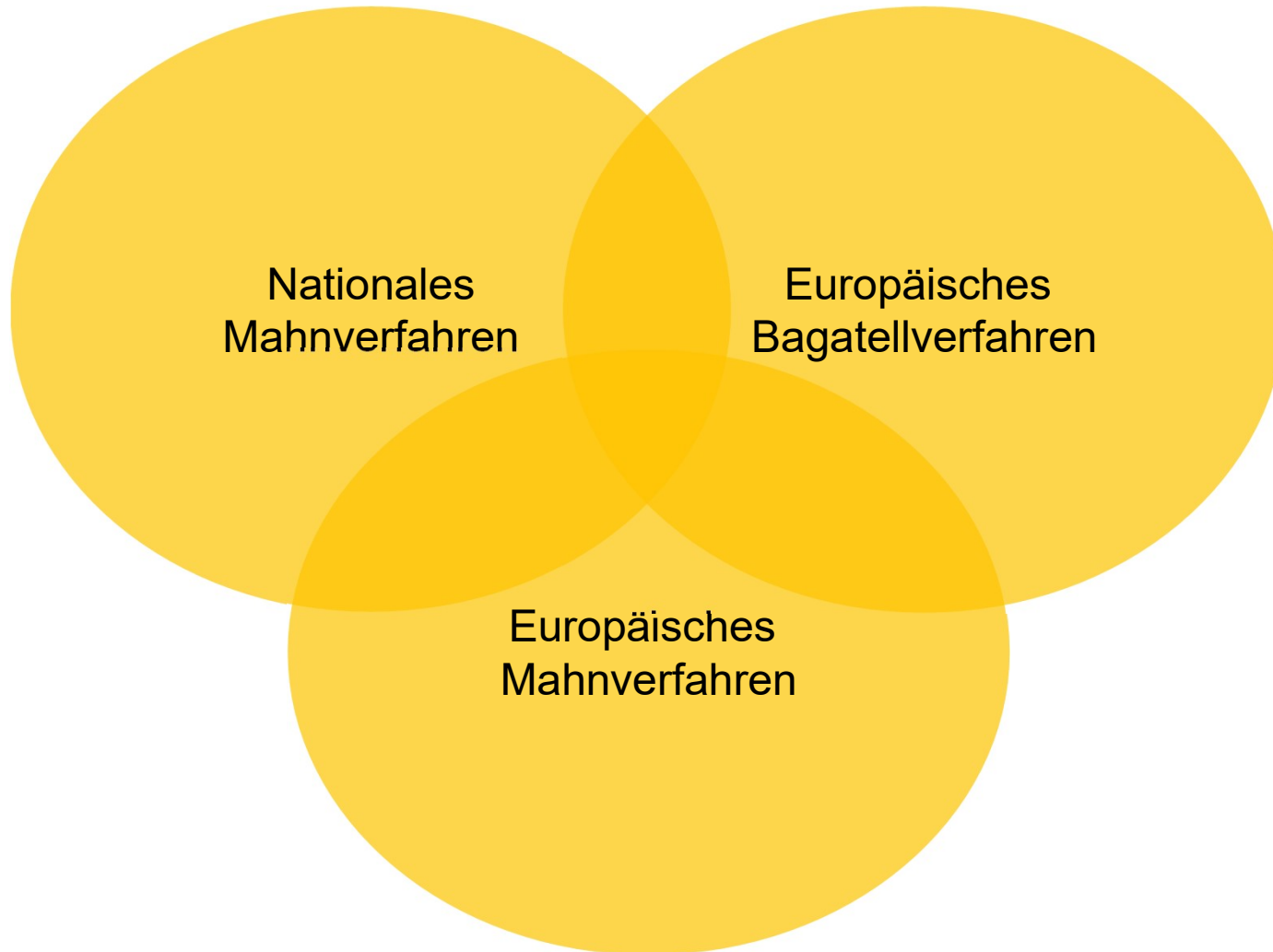




Beschluss der Verordnung des europäischen Rates der
Justizminister vom 13. Juni 2007

- **Einheitliches Europäisches Zivilverfahren**
- Grenzüberschreitende Forderungen bis 5.000 Euro
- Reguläres kontradiktorisches Verfahren
- Nicht obligatorisch
- Kein Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren
- Keine Rechtsanwaltpflicht
- Keine unangemessenen finanziellen Belastungen
- Wirksamwerden der Verordnung 1. Januar 2009
- Anfall: rund 300 im Jahr







BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Strategische Initiative Justiz 3.0



Strategische Initiative Justiz 3.0





Legistische Maßnahmen (Gesetz)



§ 89c Abs. 2a Gerichtsorganisationsgesetz (GOG): (seit 1. Juni 2016)

„Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Unterschriften insbesondere unter Urschriften gerichtlicher Erledigungen und Protokolle elektronisch geleistet werden.“

§ 89 Abs. 4 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG): (seit 1. Mai 2017)

„Die Richterin oder der Richter kann die Überprüfung auf das Vorliegen des Schriftsaterfordernisses des § 75 Z 3 ZPO von Eingaben, die nicht elektronisch eingebracht worden sind, durch allgemeine Weisung an die Geschäftsstelle in deren selbständigen Wirkungskreis übertragen. Das Ergebnis der Überprüfung durch die Geschäftsstelle bindet die Richterin oder den Richter nicht. Liegt das Schriftsaterfordernis des § 75 Abs. 3 ZPO nicht vor oder hat die Geschäftsstelle Zweifel, so ist die Eingabe der Richterin oder dem Richter vorzulegen.“



- Gesamtheitliche Betrachtung des Justizbetriebes
 - Bestmögliche IT-Unterstützung zur vollelektronischen Verfahrensabwicklung
 - **Gesamtbericht zu den Anforderungen 2014**
 - Bundesweites Scannen, flächendeckende Einführung eines elektronischen Akten- und Workflowsystems
 - Weiterer Ausbau des (externen) ERV
 - Interner ERV
 - Sicherstellung eines Langzeitarchivformats
 - Infrastrukturausstattung
 - Flächendeckender Einsatz eines digitalen Justizaktes
 - **Integration eIP mit VJ**  
 - Pilotbetrieb an einzelnen Dienststellen in einer ausgewählten Verfahrensart ab April 2016
-

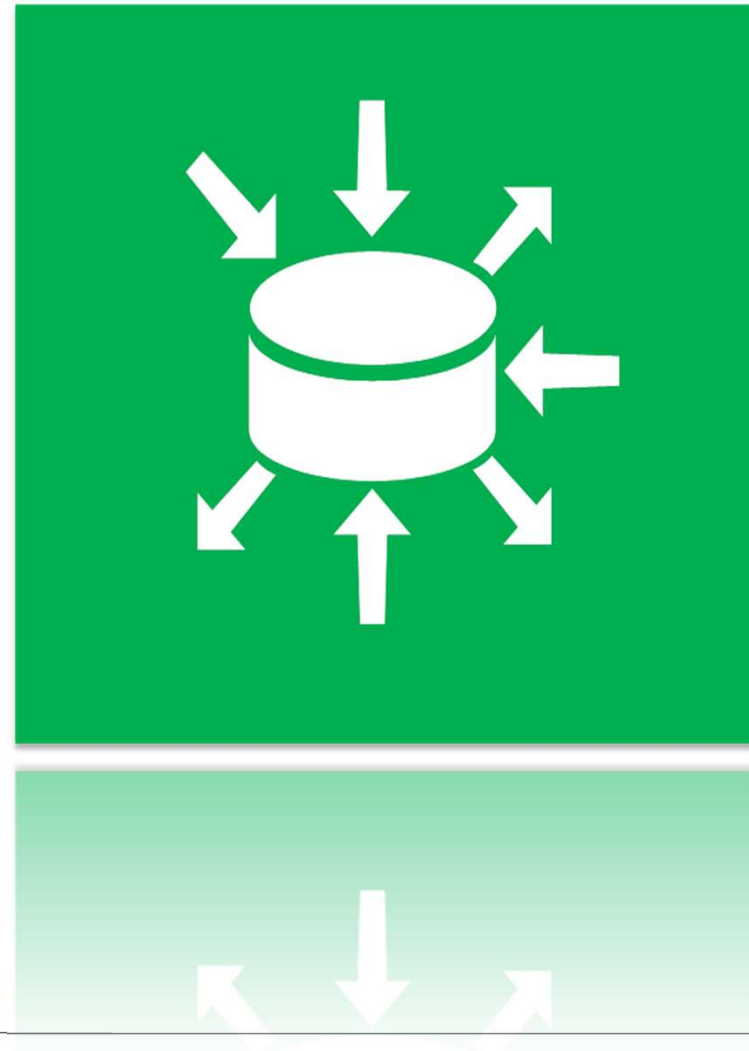


Projektorganisation – Einrichtung eines e-Justiz-Beirats

- Teilnehmer
 - Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und der Oberlandesgerichte
 - Generalprokuratur und Oberstaatsanwaltschaften
 - Leiter der IT-Schulungszentren
 - Vereinigung der Österreichischen RichterInnen
 - Vereinigung der Österreichischen StaatsanwältInnen
 - Zentralausschüsse (Justizwache, Beamte und Vertragsbedienstete)
 - Praktiker
 - Vertreter der juristischen Berufe (zu einem späteren Zeitpunkt)
- Ziele
 - Transparenz für Entwicklungen der e-Justiz erhöhen
 - Berichte zu laufenden IT-Projekten des BMJ
 - Gemeinsame Strategien entwickeln
 - Gemeinsam die Einführung von Justiz 3.0 begleiten



**Parallelzugriff auf
den gesamten
digitalen Akt**





BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Strategische Initiative Justiz 3.0

**Ortsunabhängiger
Zugriff auf den
gesamten Akt**





BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Strategische Initiative Justiz 3.0

**Such-, Sortier-
und
Bearbeitungs-
funktionen in
Aktenbeständen**

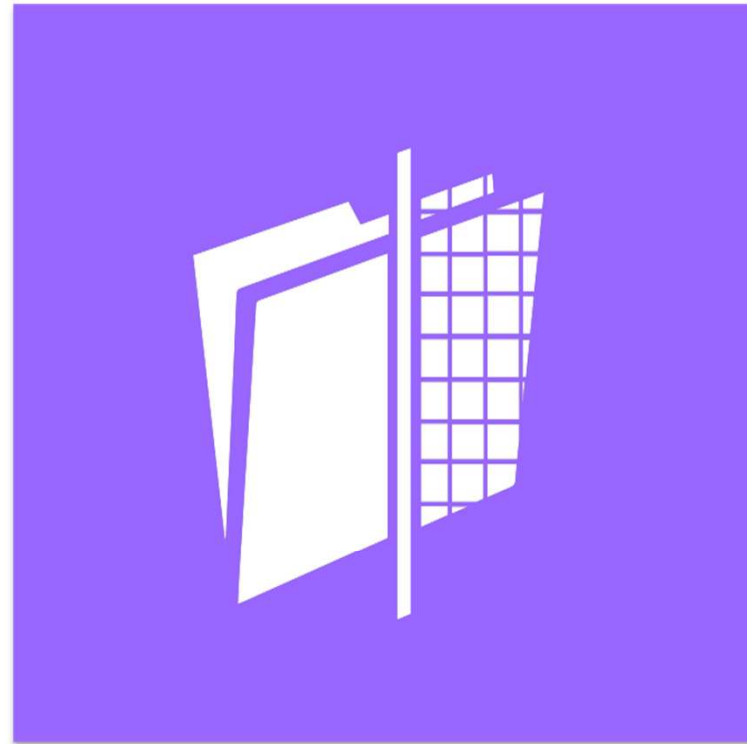




BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Strategische Initiative Justiz 3.0

**Wahlfreiheit
zwischen Papier-
und Digital-
Aktenführung**





BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Strategische Initiative Justiz 3.0

**Entscheidungs-
organ kann
autonom Einträge
vornehmen**

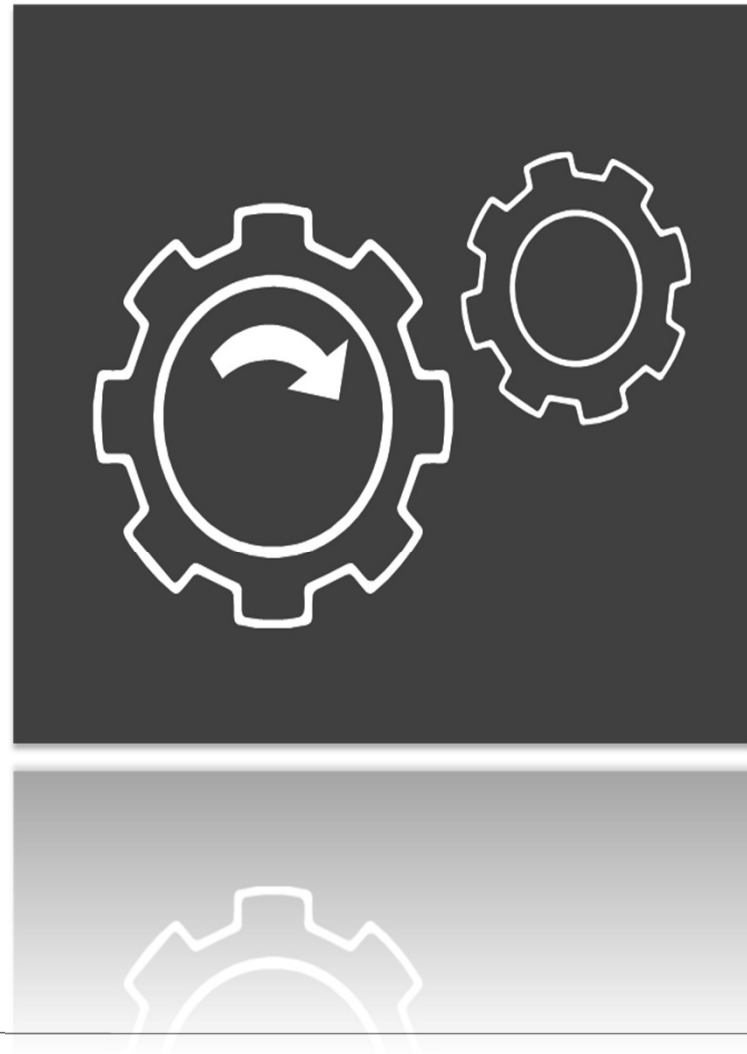




BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Strategische Initiative Justiz 3.0

Automatisierter Verfahrensablauf

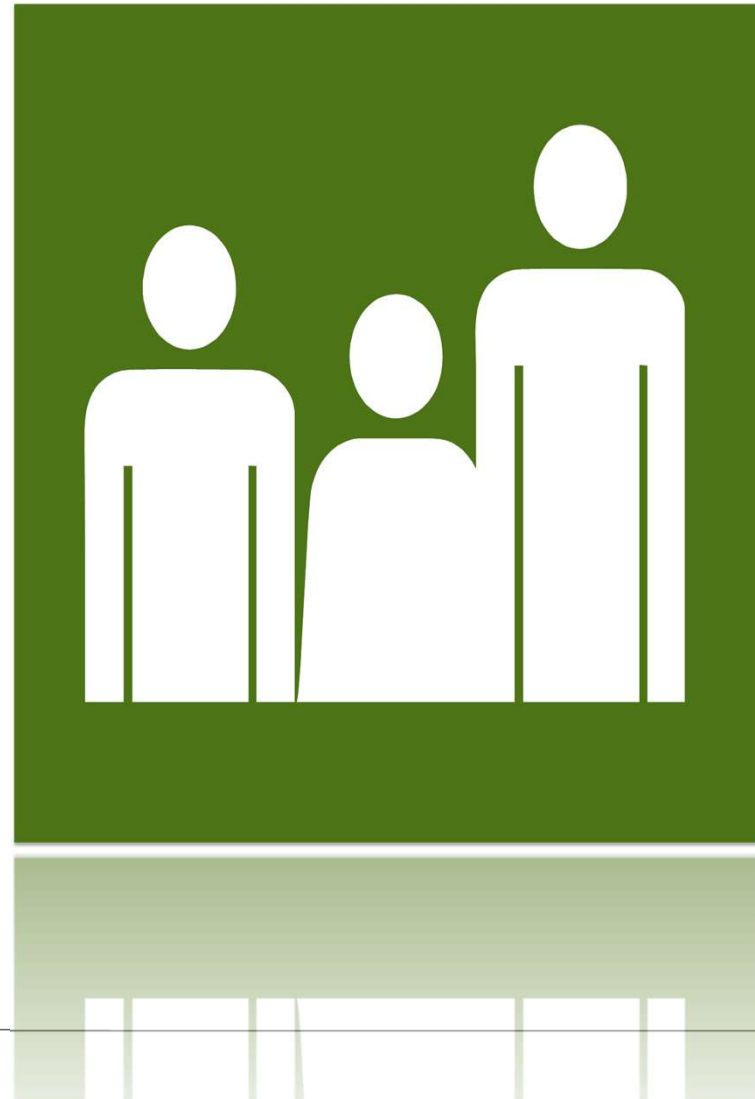




BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Strategische Initiative Justiz 3.0

Integrierte Verwaltung von Verfahrensbe- teiligten

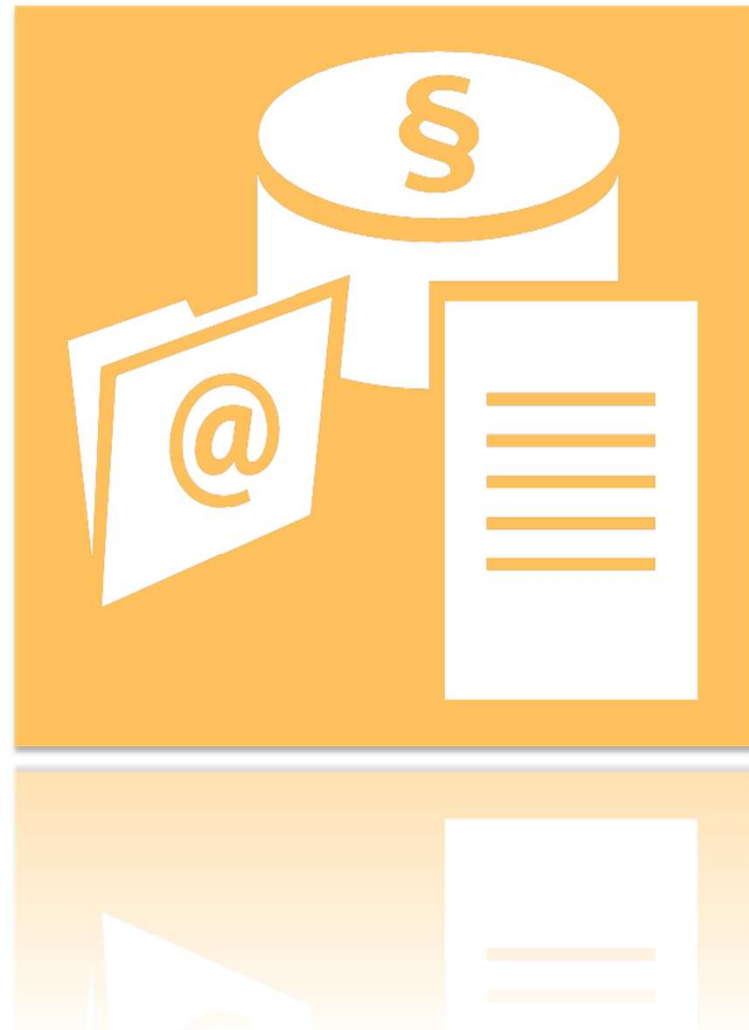




BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

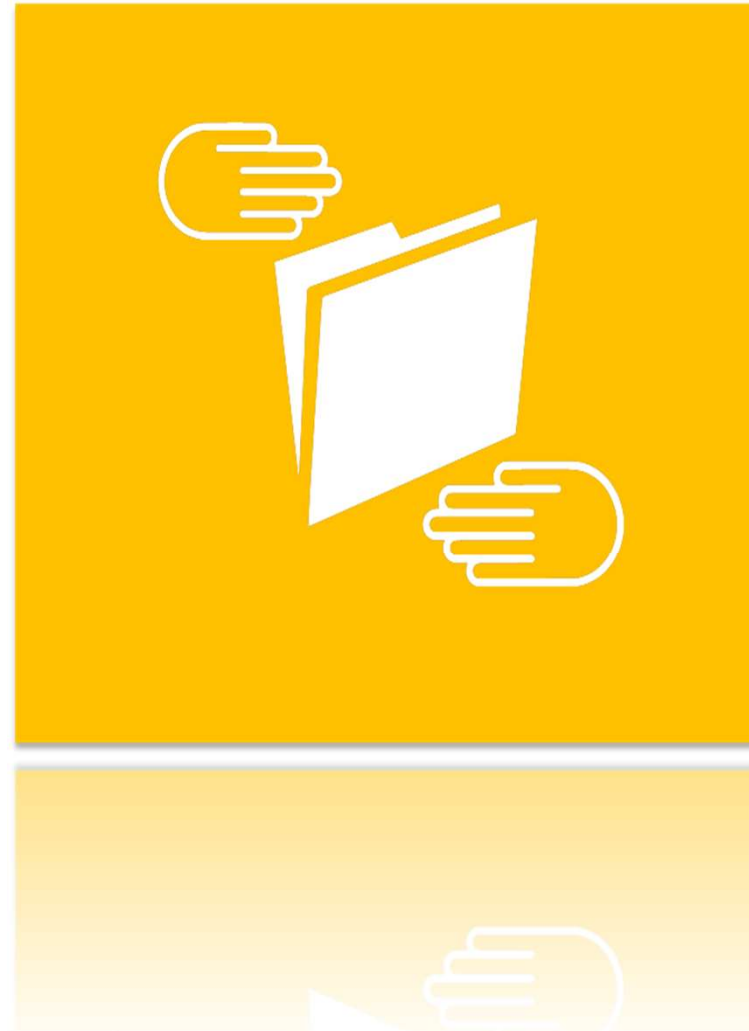
Strategische Initiative Justiz 3.0

**Kommunikation
justizintern
primär
elektronisch**



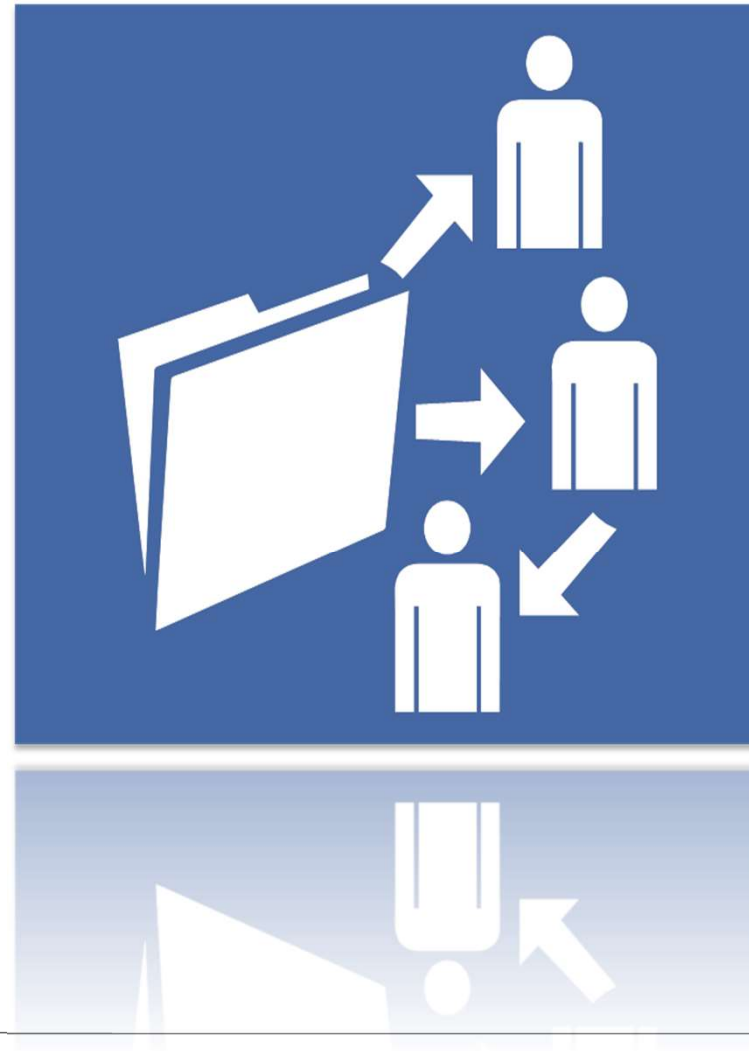


Parallele Aufgabenver- teilung innerhalb eines Verfahrens



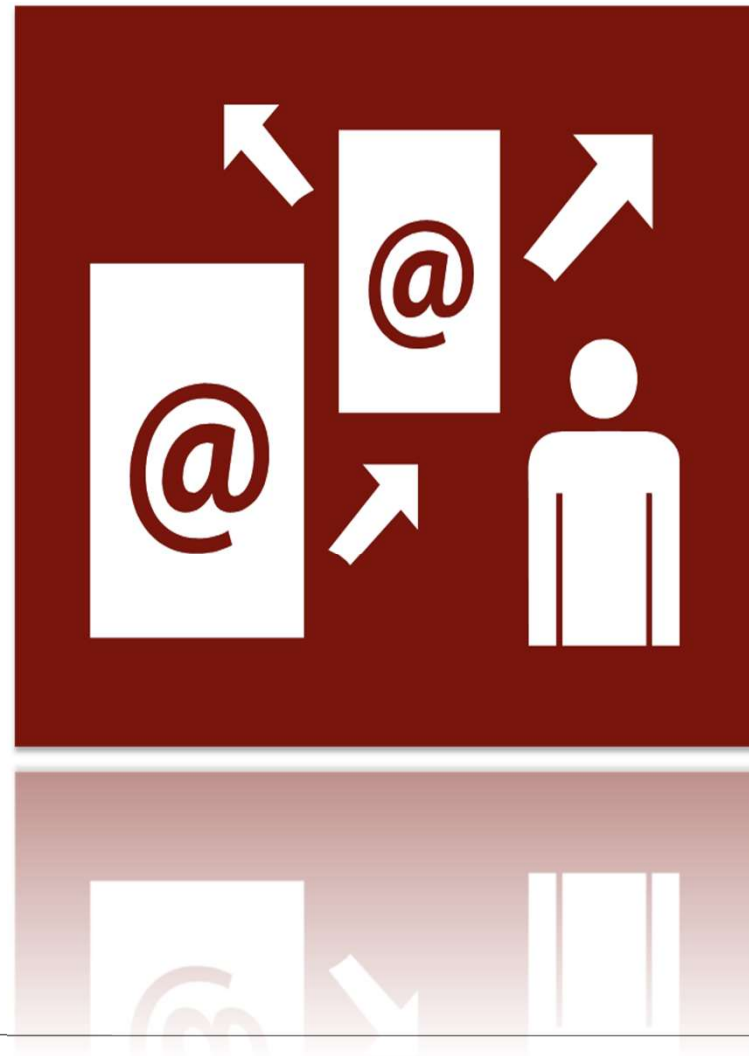


Aufgabenver- teilung zu allen Stellen anhand von Musterprozessen





**Zustellung von
Ausgangsstücken
primär zentral
und elektronisch**





BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Strategische Initiative Justiz 3.0

Automatische Termine und Vorlagen



Aktueller Zwischenstand

Pilotierung in Sozialrechts- und Zivilsachen

6 Gerichte im Pilotbetrieb

ASG Wien



LG Ried



LG Klagenfurt



LG Feldkirch



HG Wien und
LG Innsbruck



Neuanfall in den teilnehmenden
Geschäftsabteilungen wird ausschließlich
digital bearbeitet.
(Dh es wird kein Papierakt geführt.)

Begleitung des Veränderungsprozesses!



68 Geschäftsabteilungen



zirka 200 Anwender/innen

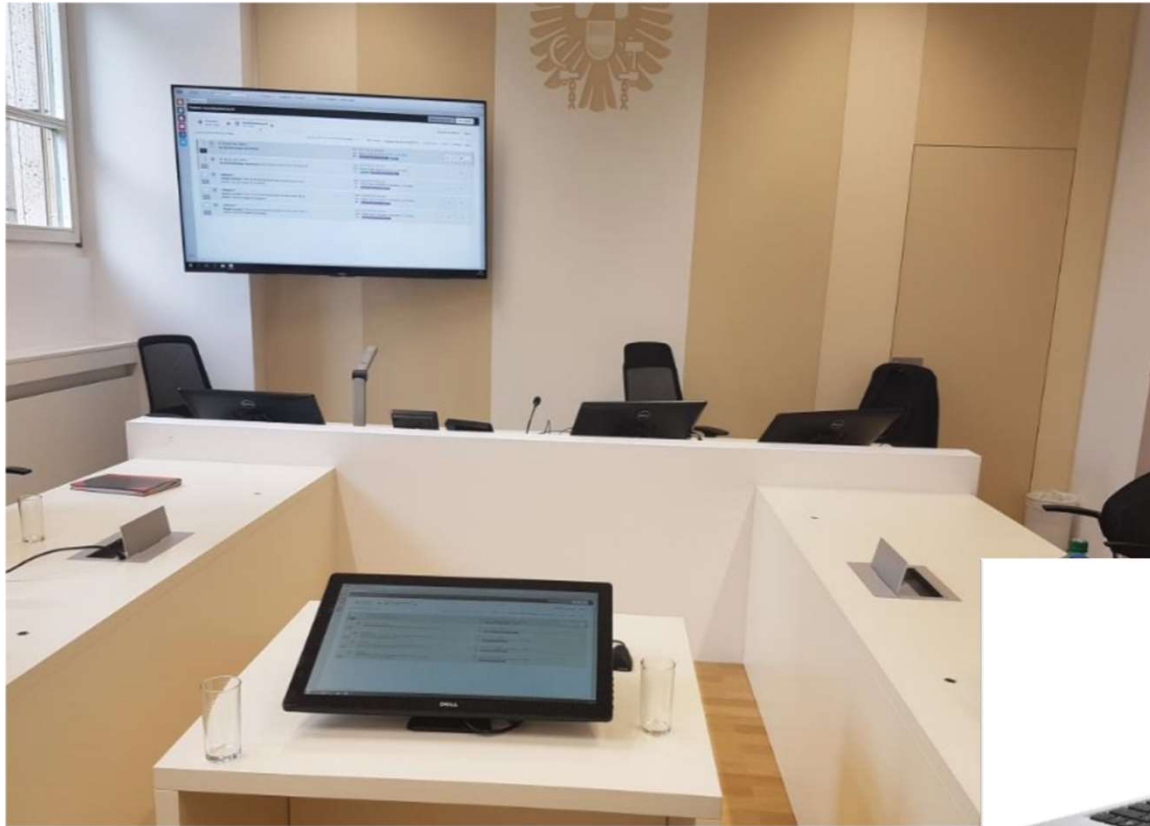


über 10.500 digital geführte Akten



Mehr als 8.200 Verhandlungen mit
digital geführten Akten

Ausstattung Verhandlungssaal



Touch-Panel zur
Mediensteuerung

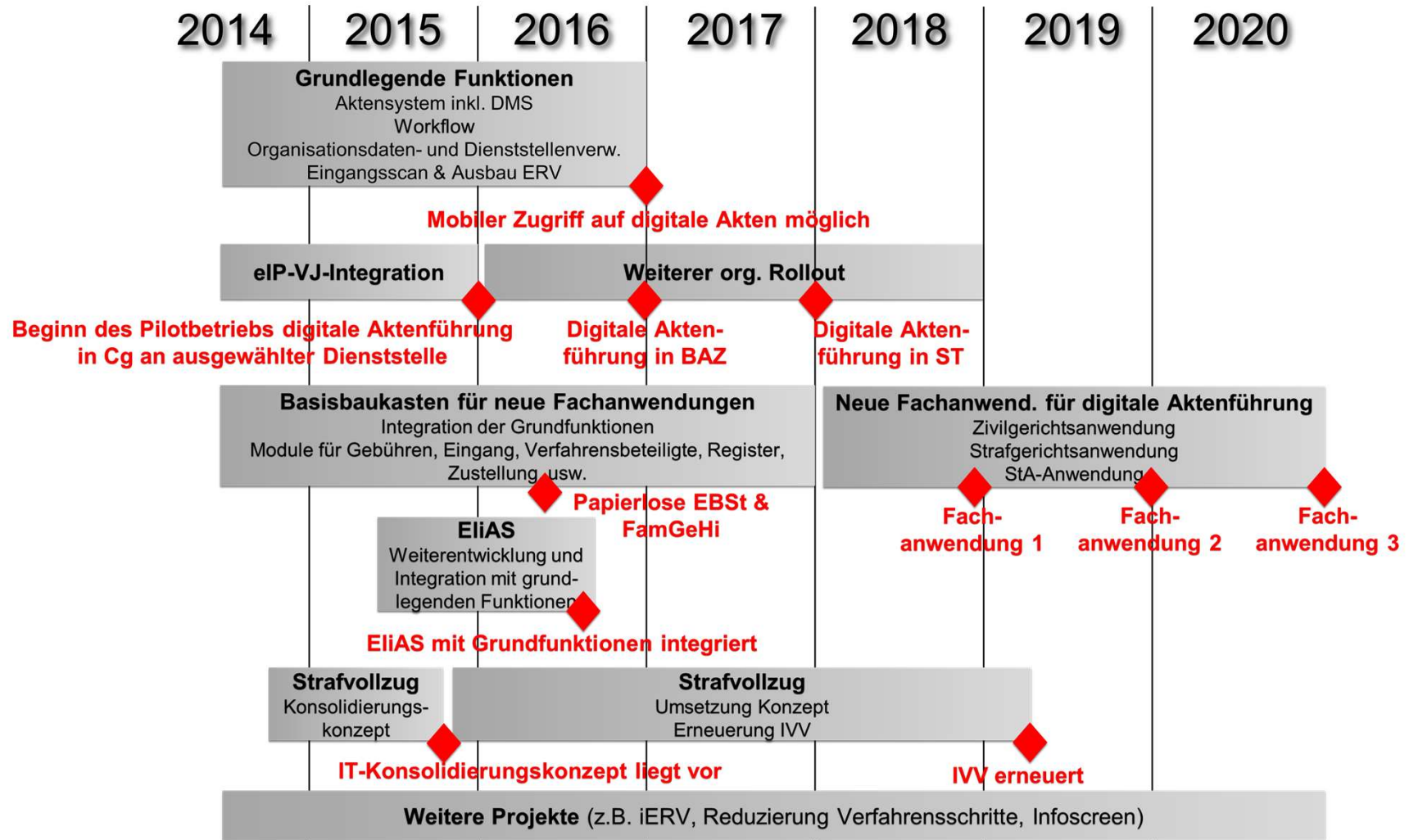


**2 in 1 – Tablet der Richter:
Aktuell HP Elite X2**





Justiz 3.0 - Langfristplanung



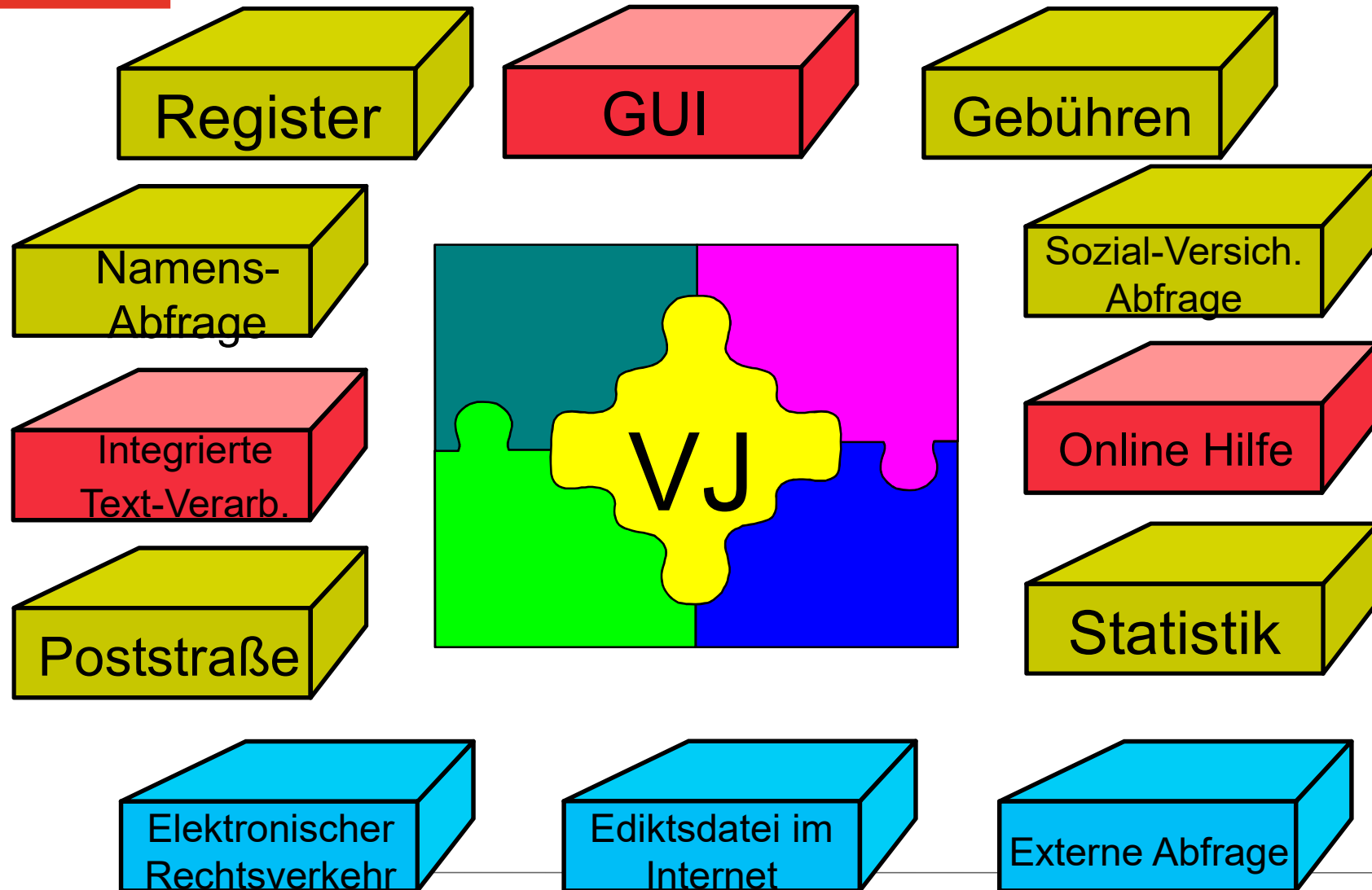


BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

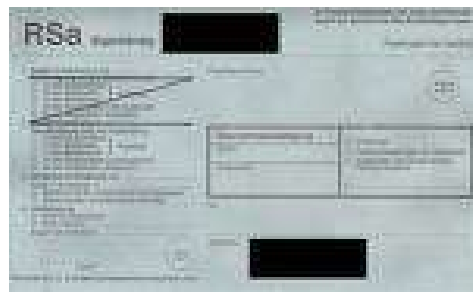
Der elektronische Rechtsverkehr (ERV)



Funktionen und Schnittstellen



Postalische Zustellung vs. Elektronische Zustellung



Zustellarten	Kosten (Porto, Papier, Kuvert, Abfertigung)
Fenster	€ 0,75
RSb	€ 3,--
RSa	€ 5,--
ERV	€ 0,07



Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

- Definition

- Der "Elektronische Rechtsverkehr" (ERV) ist die
 - papierlose
 - strukturierte
 - elektronische Kommunikation
 - im Wege von Übermittlungsstellen
 - zwischen Parteien und Gerichten/Staatsanwaltschaften sowie umgekehrt
- Ersetzt die Kommunikation mit Papier und ist dieser rechtlich gleichwertig
- Nicht zu verwechseln mit Übermittlung im Faxweg oder mit der Übermittlung durch einfaches E-Mail



Rechtliche Grundlagen des ERV

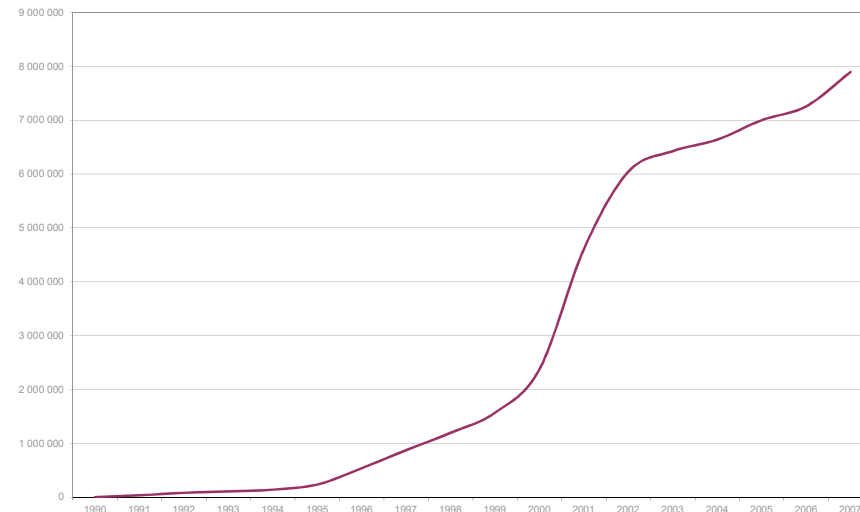
- §§ 89a bis 89f Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) idF BGBl. I Nr. 26/2012
- § 34a Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)
- Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006), BGBl. II Nr. 481/2005 idF BGBl. II Nr. 503/2012
- §§ 4 ff Gerichtsgebührengesetz (GGG)
- Abbuchungs- und Einziehungsverordnung (AEV)
- § 23a Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG)
- Schnittstellenbeschreibung (§ 5 ERV 2006)

www.ris.bka.gv.at



- 2013: Upload-Service „ERV für alle“
- 2012: Änderung des Zustellzeitpunkts
- 2011: Upload-Service für Sachverständige
- 2009: ERV im Grundbuch
- 2007: Start WebERV (komplette Neuentwicklung des ERV auf Basis von „Internettechnologie“)
- 2006: Elektronische Urkunden an Firmen- und Grundbuch
- 2001: Jahresabschlüsse an Firmenbuch
- 2000: unbeschränkter ERV-Teilnehmerkreis, obligatorische elektronische Erledigungen, Erweiterung der elektronischen Erledigungen auf nachweisliche Zustellungen
- 1999: elektronische Erledigungen, Rückverkehr
- 1995: ERV-Mahnklagen bei den Arbeitsgerichten, ERV-Exekutionsanträge, "sonstige" Schriftsätze
- 1990: Elektronischer Rechtsverkehr, Mahnklagen

- ERV-Teilnehmer 2018
– rund 10.000
- Eingaben
– 94 % aller Zivilklagen
– 76 % aller Exekutionsanträge
- Portosparnis > 12 Mio Euro pro Jahr



Entwicklung der ERV-Nachrichten





Verpflichtete Teilnehmer

- Rechtsanwälte (seit Juli 2007)
 - Notare (seit Juli 2007)
 - Banken (seit Oktober 2011)
 - Versicherungen (seit Oktober 2011)
 - Gesetzliche Sozialversicherungsträger und Hauptverband (seit Jänner 2014)
 - Finanzprokurator (seit Jänner 2014)
 - Rechtsanwaltskammern (seit Jänner 2014)
 - Sachverständige und Dolmetscher (ab 1. Juli 2019)**
-



Verpflichtete Teilnehmer - § 89c GOG

(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind [...] zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.



Verpflichtete Teilnehmer - § 89c GOG (ab 1. Juli 2019)

(5a) Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten oder Übersetzungen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, untunlich ist.



Verpflichtete Teilnehmer - § 89c GOG (ab 1. Juli 2019)

(6) Ein Verstoß gegen Abs. 5 oder Abs. 5a ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist.



Verpflichtete Teilnehmer - § 1 Abs. 1c ERV 2006

Verpflichtete Teilnehmer des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89 Abs 5 GOG) haben in der nicht im elektronischen Rechtsverkehr übermittelten Eingabe zu bescheinigen, dass die konkreten technischen Möglichkeiten im Einzelfall ausnahmsweise nicht vorliegen.



Zahlen 2018

Elektronische Eingaben	4,7 Mio.
Elektronische Zustellungen	7,6 Mio.
Elektronische Aktenzeichenrückmeldung	2,2 Mio.

Gesamttransaktionen: 14,5 Mio.

Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)





Eingaben („ERV-Herverkehr“)

„Unstrukturiert“

▪ **Sonstige Schriftsätze**

- sämtliche Schriftsätze inkl. Beilagen (als PDF-Anhänge) an Gerichte
- Größenbeschränkung der Eingabe auf **50 MB**

„Strukturiert“

- Klagen auf Geldleistung in Zivilverfahren und in arbeitsgerichtlichen Verfahren
- Europäische Mahnklagen
- Exekutionsanträge auf Fahrnisse und Forderungen
- Firmenbuchanträge, Jahresabschlüsse
- Grundbuchanträge
- Berichte der Polizei



Gerichtliche Erledigungen („ERV-Rückverkehr“)

- Erledigung im Volltext als PDF-Dokument
- Strukturierte Daten für:
 - Aktenzeichen
 - Zahlungsbefehle, Exekutionsbewilligungen, Ladungen und sonstige Erledigungen
 - Beschlüsse aus Firmen- und Grundbuch
 - Strafkarten an das Strafregister
- Kosten
 - Keine (Empfänger bezahlt nur Kosten für ERV-Zugang und für Eingaben)
- Ablauf
 - Hinterlegung in den Verfügungsbereich des Empfängers bei der Übermittlungsstelle rund um die Uhr
 - Zustellwirkung tritt an dem der Hinterlegung folgenden Werktag (automatischer Zustellnachweis an Gerichte und Staatsanwaltschaften)
 - Optionale Verständigung per Fax oder E-Mail bei Hinterlegung eines Schriftsatzes und vor Ablauf der Verfallsfrist als Zusatzservice der Übermittlungsstelle



Haftung für IT-Einsatz (§ 89e GOG)

- (1) Für die durch den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung gerichtlicher Geschäfte einschließlich der Justizverwaltungsgeschäfte sowie der dafür notwendigen Register und sonstigen Geschäftsbehelfe und der öffentlichen Register haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das AHG anzuwenden.
- (2) Bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen haftet der Bund nach Abs 1, sofern der Fehler entstanden ist 1. bei Daten, die an das Gericht übermittelt worden sind, ab ihrem Einlangen bei der BRZG; 2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers.



Einbringungsdatum – Zustelldatum (§ 89d GOG)

- Eine Eingabe gilt als bei Gericht eingelangt, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind.
 - jedoch mit jenem Zeitpunkt, an dem die Übermittlungsstelle (ausgenommen Direktverkehr) die Eingabe zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen hat und
 - die technisch einwandfreie Übernahme an den Einbringer rückgemittelt wurde
- Als Zustellzeitpunkt elektronisch übermittelter gerichtlicher Erledigungen und Eingaben (§ 89a Abs 2 GOG) gilt jeweils der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. (Inkrafttredatum 1. Mai 2012 – damit zusammenhängend entfiel § 1 Abs 4 ERV 2006, wonach Zustellungen nur von 0 bis 16 Uhr zulässig waren)



Beispiele Zustelldatum (§ 89d GOG)

- **Beispiel 1:** Gerichtsentscheidung langte in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers am Montag, dem 3. Juni 2019, um 10:00 Uhr ein:
 - **Zustellzeitpunkt:** Dienstag, 4. Juni 2019
 - **zB Frist 4 Wochen**
 - **Fristende:** Dienstag, 2. Juli 2019, 24:00 Uhr
- **Beispiel 2:** Gerichtsentscheidung langte in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers am Freitag, dem 7. Juni 2019, um 16:00 Uhr ein:
 - **Zustellzeitpunkt:** Dienstag, 11. Juni 2019
 - **zB Frist 3 Tage**
 - **Fristende:** Freitag, 14. Juni 2019, 24:00 Uhr



WebERV

ALT:

- 1 Übermittlungsstelle
- FTP, zeilen- und zeichenweise Strukturierung
- Modem/ISDN
- Nur plain-Text
- Nur Papierbeilagen
- Keine Formatierungsmöglichkeiten
- Paketverarbeitung
- Teilnehmerkennung + Passwort
- Nur VJ

NEU - WebERV:

- 7 Übermittlungsstellen
- Standard-Schnittstelle über WebServices, SOAP, XML
- Kommunikation über beliebige Internetverbindung
- PDF-Attachments
- Urkundenverweise auf Fremdarchive
- Formatierungsoptionen
- Praktisch so schnell wie E-Mail
- Sicherheit durch SSL und Zertifikate
- Offen für alle Anwendungen (zB VJ, FB, GB)



Voraussetzungen zur Teilnahme am ERV

- Registrierung bei einer Übermittlungsstelle
 - Informationen auf <http://www.edikte.justiz.gv.at/erv>
- Teilnehmerkennung = Anschriftcode
- Zertifikat
- PC mit geeigneter ERV-Software
 - Informationen auf <http://www.edikte.justiz.gv.at/erv>
- Internetanschluss (Breitbandanbindung empfohlen)



Kosten für Teilnehmer bei Übermittlungsstelle

- Anmeldeentgelt (einmalig) 20,00 €
- Monatliches Entgelt je Kunde 17,50 €
- Pro Eingabe an Gerichte 0,30 €
- Zustellungen von Gerichten im Rückverkehr kostenlos
- Optionale Zusatzdienste
 - Verständigung im Rückverkehr per E-Mail 0,08 €
 - Verständigung im Rückverkehr per Fax 0,48 €



Vorteile des ERV I

- Entfall der Dateneingabe (Personal)
- schnell, kostengünstig (Zeit, Porto, Papier)
- korrekte Daten
- 7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag
- Übermittlung ohne Medienbruch - im Gegensatz zur Fax-Übermittlung
- strukturierte Daten: Weiterverarbeitung
- Sicherheit: automatische Protokollierung aller Schritte
- rechtsverbindliche Bestätigung der Einbringung
- Schriftsätze sind jederzeit auffindbar



Vorteile des ERV II

- Sofortige Mitteilung des Aktenzeichens bei ERV Eingaben - gezielte Rückfragen bei Gericht möglich
- Rasche Information zum Fall für die Partei (externe Fallabfrage)
- Höhere Qualität der Schriftsätze
 - Geringere Anzahl der Zurückweisungen bei den ERV-Schriftsätzen als bei den Papieranträgen
 - viele Fehler werden durch die Software bzw. die Übermittlungsstelle verhindert

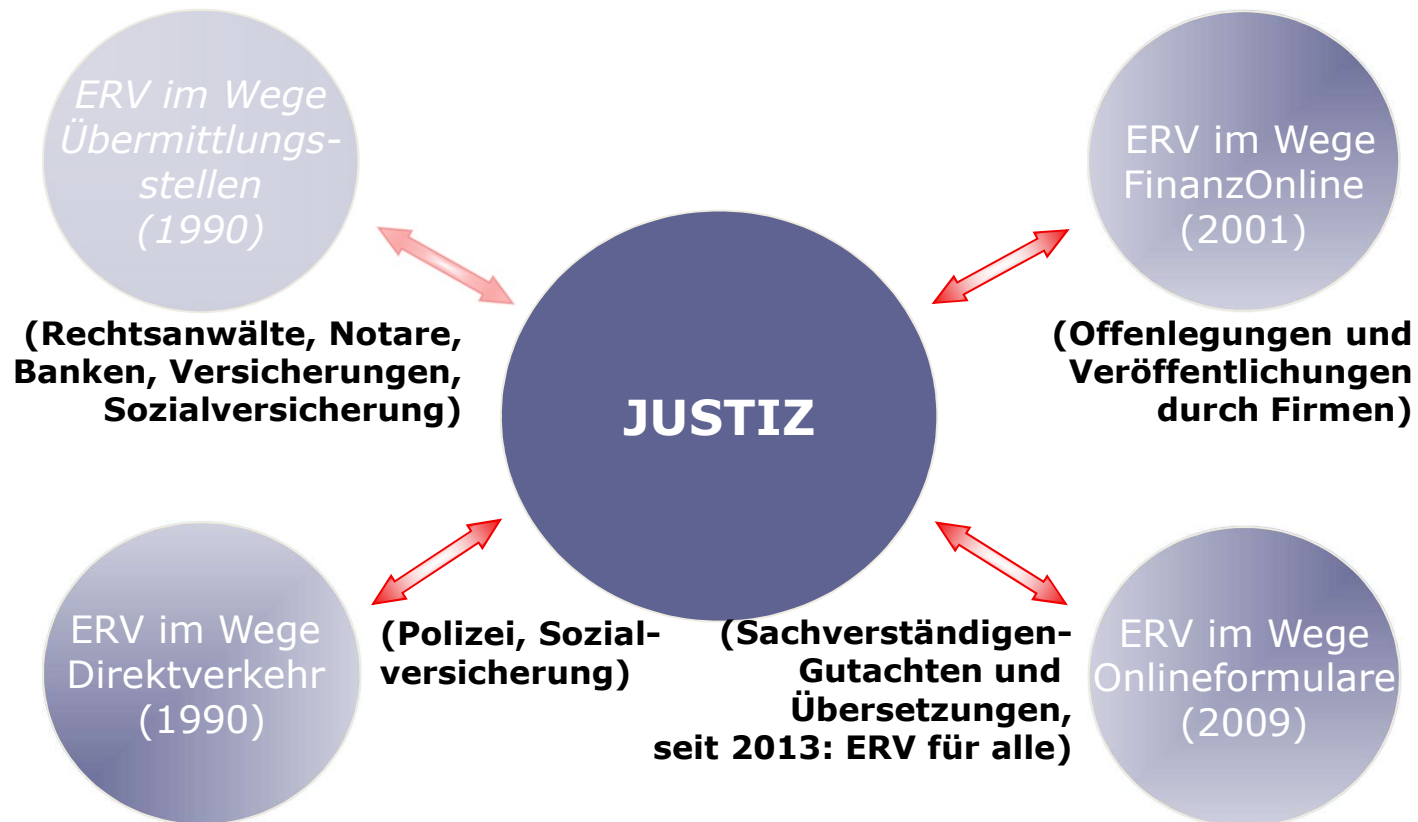


Weitere getätigte Maßnahmen

Anbindung des ERV an die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts (Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht)

Koppelung des Zustellservices des Bundes (Verwaltung) mit dem ERV

Formen der eKommunikation mit der Justiz





BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

ERV für alle (seit 1. Jänner 2013)

www.eingaben.justiz.gv.at



Benutzername



Passwort



ANMELDUNG MIT BÜRGERKARTE

Bei Problemen mit der Bürgerkartenumgebung laden Sie bitte die Seite über diesen Link neu



Lokale BKU




Online BKU



Mobile BKU

Als Mitarbeiter anmelden 

Als Bürger anmelden 



JUSTIZ-ONLINE Elektronische Eingabe an Gerichte und Staatsanwaltschaften

Hier können Sie online Eingaben an die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften richten.

Bitte beachten Sie * Feld muss ausgefüllt sein Ausfüllhilfe Fehlerhinweis

Einbringerdaten *

Familien- oder Nachname	Mustermann	Titel		<input type="text"/>
Vorname	Max			

Anschrift *

Straße/Hausnummer *	Weg 12		
Postleitzahl *	1010	Ort *	Wien

Kontaktinformationen

Telefonnummer	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
---------------	----------------------	--------	----------------------

Bankverbindung für Gebühreneinzug

IBAN	<input type="text"/>	BIC	<input type="text"/>
------	----------------------	-----	----------------------

Bei Angabe einer Kontoverbindung stimmen Sie zu, dass allfällige Gerichtsgebühren von der angegebenen Kontoverbindung eingezogen werden.
Beachten Sie, dass die Nichtangabe der Bankverbindung bei einer gebührenpflichtigen Eingabe eine Steigerung der Gerichtsgebühren in der Höhe von 20 Euro auslöst.

Inhaltsdaten *

Gericht/Sta * Baden, BG

Aktenzeich 001 C 12 / 12 x Einbringerzeichen

Betreff * Mahnklage

Text * Im Anhang übermittle ich eine Mahnklage.

Beilagen

Bezeichnung	PDF Beilage
Dateiname (1-1-1)	<input type="text"/> <input type="button" value="Durchsuchen..."/>
<input type="button" value="Weitere Beilage hinzufügen"/>	

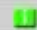


JUSTIZ-ONLINE Elektronische Eingabe an Gerichte und Staatsanwaltschaften

Hier können Sie online Eingaben an die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften richten.

Bitte beachten Sie

* **Feld muss ausgefüllt sein**

 **Ausfüllhilfe**

 **Fehlerhinweis**

Ihre Eingabe wurde erfolgreich übermittelt.

Klicken Sie nachfolgend auf die Schaltfläche "**Sendebestätigung anzeigen**" um das PDF-Dokument innerhalb dieses Fensters anzuzeigen. Wenn sie die Sendebestätigung auf Ihrem Rechner speichern wollen, verwenden Sie bitte die Schaltfläche "**Sendebestätigung speichern**", anschließend öffnet sich ein Dialogfenster Ihres Webbrowsers, mit welchem Sie die Datei lokal abspeichern können.

Hinweis: Um das PDF öffnen zu können, benötigen Sie ein geeignetes Programm (z.B. Adobe Acrobat Reader).



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**



**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht Baden**

Conrad-von-Hötzendorf-Platz 6
2500 Baden

Tel.: 02252/865 00
Fax:

EINGANGSBESTÄTIGUNG

Ihre Eingabe wurde mit dem unten angeführten Zeitpunkt entgegengenommen. Für Fragen über die Behandlung Ihrer Eingabe wenden Sie sich bitte an die oben angeführte Dienststelle unter Angabe der nachstehend angeführten Sendungs-ID. Für technische Fragen steht Ihnen die Bundesrechenzentrum GmbH, E-Mail: support-eingaben@justiz.gv.at, zur Verfügung.

Sendungs-ID: 477U211@efa.justiz.gv.at

Einbringungszeitpunkt: 05.06.2013 14:11:50

Angaben zur einbringenden Person:

Name: Max Mustermann

Anschrift: Weg 12
1010 Wien

Betreff: Mahnklage

Anzahl der PDF-Beilagen: 1 Beilage



Einführung elektronischer Urkundenarchive 2005

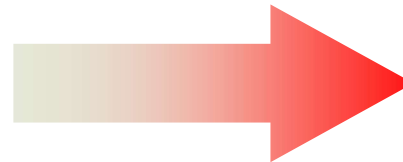
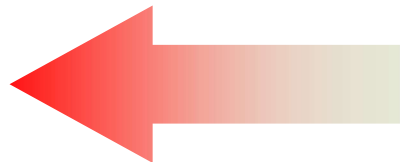
- **Urkundenarchive**
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Justiz
- **Originalfiktion**
 - Der in diesen Archiven gespeicherte Dateninhalt gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als Original der Urkunde – unabhängig davon, wie die Urkunde errichtet wurde.
- **Transportfunktion**
 - Können von Berechtigten abgerufen werden und werden mit Archivsignatur versehen
- **Sicherungsfunktion**
 - Urkunden können durch Archivsignatur über Jahrzehnte authentisch zur Verfügung gestellt werden
 - Revisionssicheres Langzeitarchiv



Elektronische Urkundenarchive

Archive der Justiz:

Urkundensammlungen des
Firmenbuchs und des
Grundbuchs



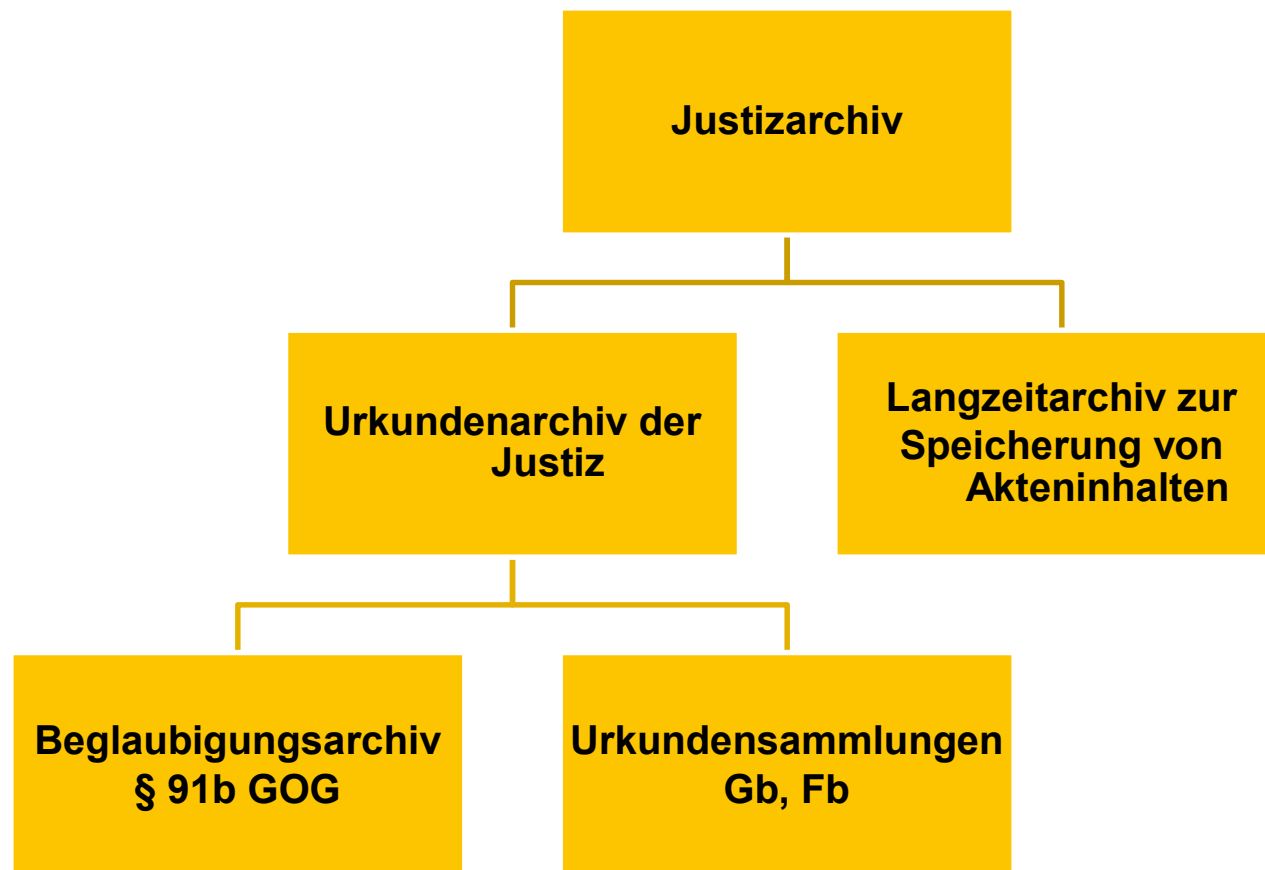
Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts:



Dokumentenarchiv Ges.m.b.H



Archive Justiz - § 91d GOG





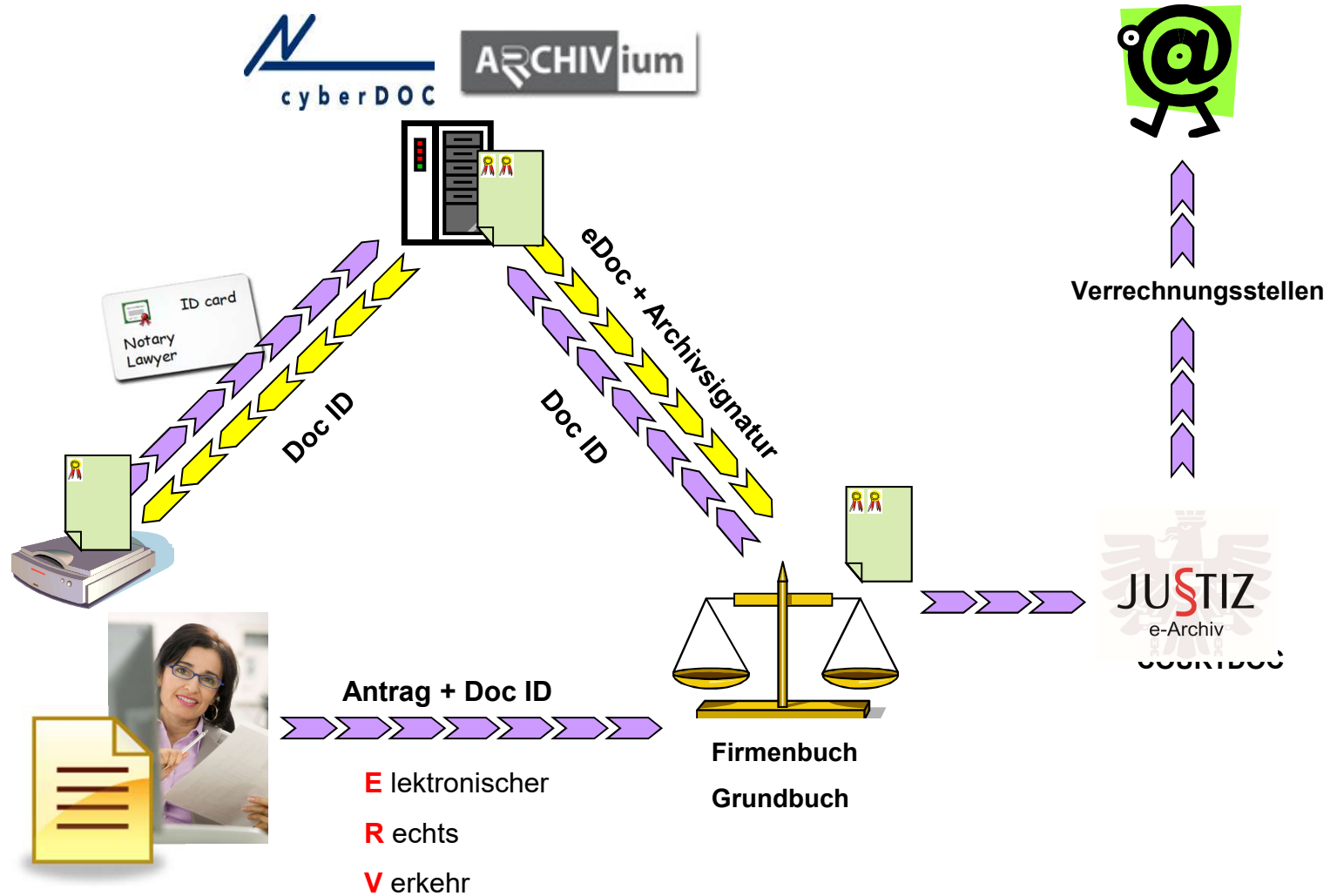
Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 91c GOG)

- hoheitlich geführt
- **Speicherung**
 - elektronisch errichteter Urkunden
 - eingescannter Urkunden
 - von Urkunden, die für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten bestimmt sind
 - andere öffentliche oder private Urkunden
 - Notariat: in das Geschäftsregister einzutragende Urkunden
 - grundsätzlich nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Ausstellers
- **Archivsignatur**
 - fortgeschrittene elektronische Signatur
- **Zugang erlaubt:**
 - elektronische Einsichtnahme
 - Herstellung von Papierausdrucken



Urkundenarchivverordnung (UAV 2007)

- Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten (**Urkundenarchivverordnung 2007 – UAV 2007**)
- **Technische Bedingungen**
 - Dokumentformate: PDF und TIFF (befristet bis 31.12.2009)
 - Signaturformat: XML-DSig **und PAdES (PDF Advanced Electronic Signatures)**
- Prüfung der **Signaturen** durch das einstellende Organ
- Bei Vorlage: Prüfung nur der Archivsignatur und allfälliger späterer Signaturen
- Adäquate Techniken zur Wahrung der **Integrität** der gespeicherten Urkunden im Archiv
- **Zugang** wird vom einspeichernden Organ ermöglicht – Abruf einer verkehrsfähigen Urkunde



Preise

Good Practice Labels



Good Practice Label 2007

epractice.eu

2001: Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)
eGovernment-Konferenz in Brüssel

2007: COURTDOC – Electronic Document Archives
of courts in Austria



2008: Hauptpreis beim Österreichischen
Verwaltungspreis



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.justiz.gv.at

www.edikte.justiz.gv.at

www.sdgliste.justiz.gv.at

www.eingaben.justiz.gv.at

www.ris.bka.gv.at

thomas.gottwald@bmvrj.gv.at
